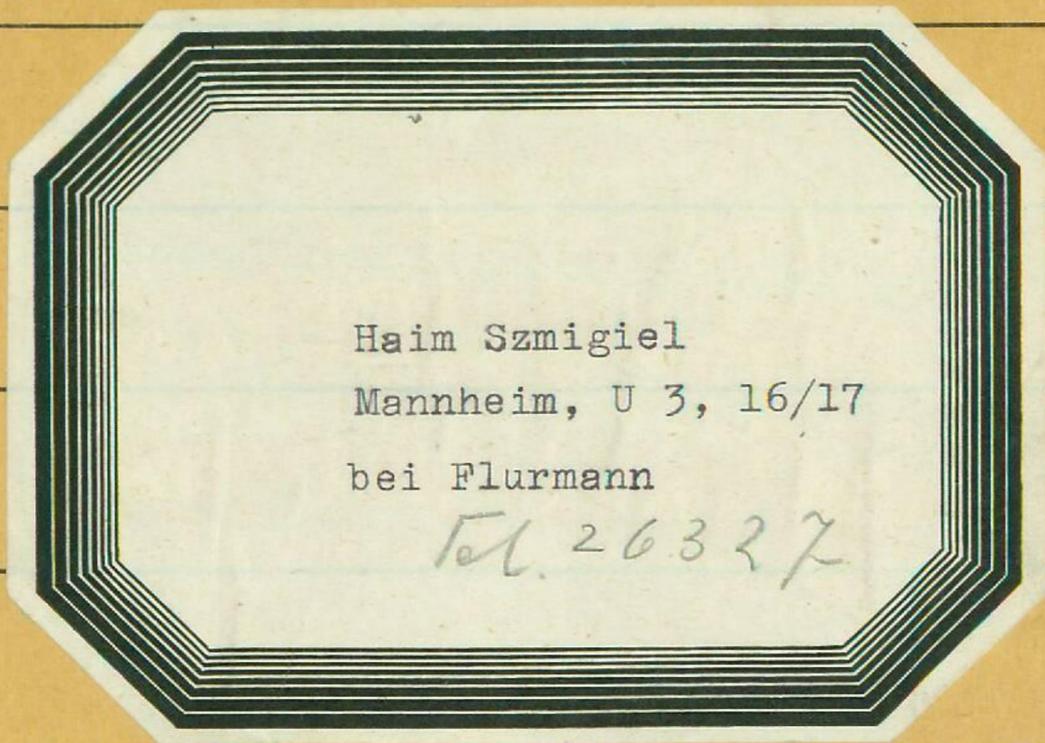


STADTARCHIV MANNHEIM

Archivallien-Zugang 24 / 72 Nr. 1536





Haim Szmigiel

Mannheim, U 3, 16/17

bei Flurmann

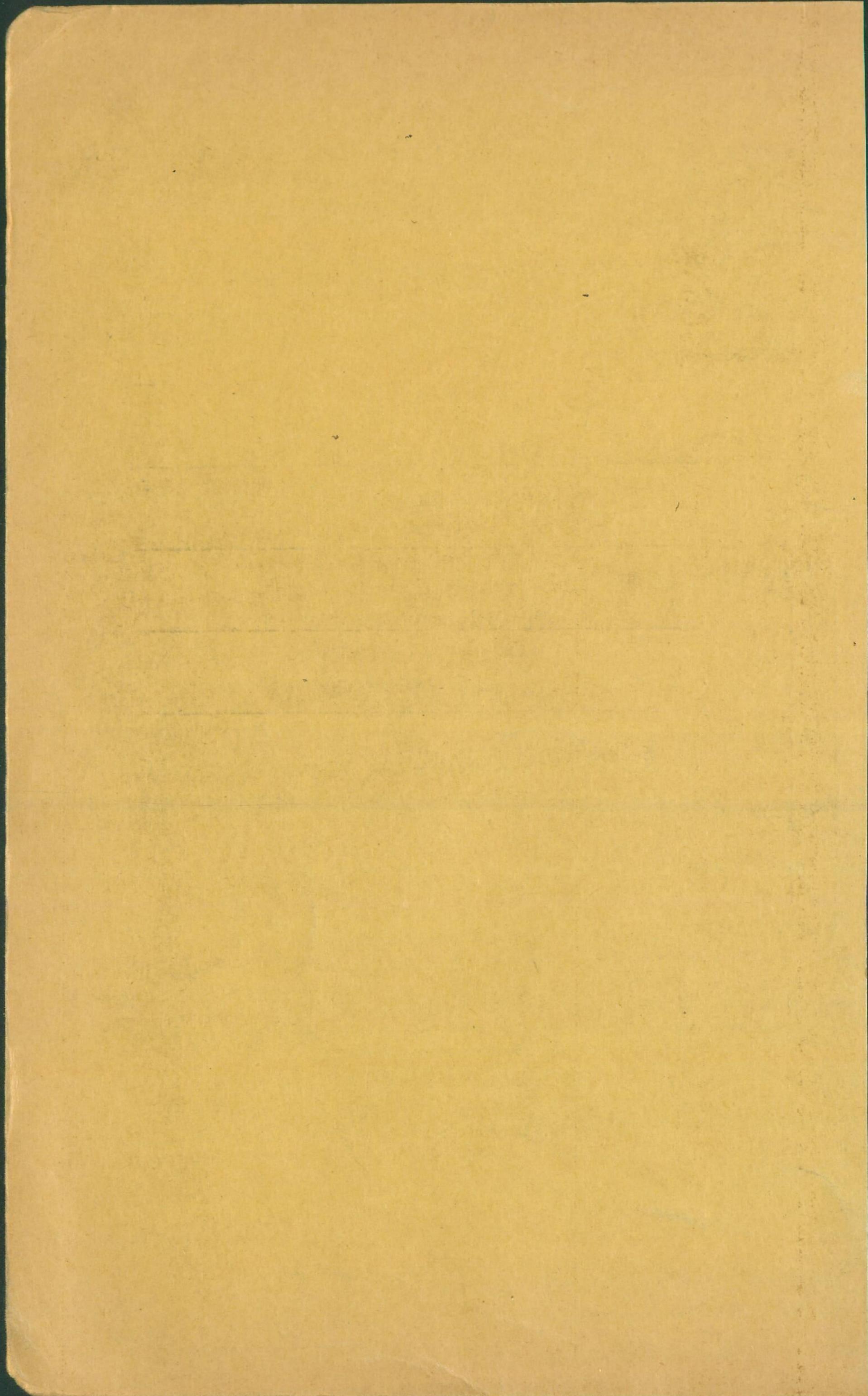
Tel. 26327

~~225~~

1536

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang/19..... Nr.

angefangen: _____ 19____
beendet: _____ 19____



Herrn H u b e r

=====

Von Herrn Szmigiel habe ich meine Restkosten von

DM 300.--

=====

am 9.1. auf mein Bankkonto überwiesen erhalten.

10.1.1961

(Prof. Dr. Himerich)

AKB obliegen
17. 7. 07.
Lh

Herrn H. A. B. E. R.

Vor Herrn Samtgericht habe ich meine Befürsorge von

--- 1000 ---

an P. A. B. E. R. habe ich meine Befürsorge von

(1000. 1000. 1000)

1000. 1000. 1000

Handwritten notes:
1000. 1000. 1000
1000. 1000. 1000

Handwritten initials:
H. A. B. E. R.

den 9. 1. 1961

Herrn
Haim Szmigiel

M a n n h e i m

U 3, 16/17
bei Flurmann

Sehr geehrter Herr Szmigiel!

Als ich heute von meinem Urlaub zurückkam fand ich eine Mitteilung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Mannheim vor, aus der hervorgeht, daß das gegen Sie laufende Ermittlungsverfahren wegen Übertretung des Aufenthaltsverbots nunmehr eingestellt worden ist; diese Sache ist also nun auch erledigt.

Darf ich Sie daran erinnern, daß nach der Abrechnung, die ich Ihnen am 25.11.1960 erteilt habe, noch DM 300.-- an mich zu bezahlen sind. Ich bitte um baldgefällige Überweisung dieses Betrags.

Mit freundlicher Begrüßung!

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
Mannheim

Mannheim, den 20. Dez. 1960

Anzeige gegen

Haim Szmigiel (Mond), geb. 11.11
1924 in Warschau, wohnh. Mann-
heim, U 3, 16-17,

wegen Ausl.PolVO

4 Js 4110/60

Das obige Ermittlungsverfahren wurde heute eingestellt.

Herrn

Prof. Dr. Dr. h.c. Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m

gez. Clausing, Staatsanwalt

Begl.:

JOS





den 14.12.1960

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. V o g e l

M ü n c h e n
Rathaus

Sehr verehrter Herr Kollege!

Ich danke Ihnen für Ihren Brief vom 9. Dezember. Die Angelegenheit des Herrn Szmigiel wurde bestens erledigt. Ich danke Ihnen sehr, daß Sie dieser Angelegenheit Ihr Interesse entgegengebracht haben.

Mit freundlichen Grüßen verbleibe ich
Ihr ergebener

1891. 11. 15.

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. K. ...
Königsplatz
Köln

Sehr verehrter Herr Kollege!

Ich danke Ihnen für Ihren Brief vom 21. Dezember. Die Angelegen-
heit des Herrn ... wird bestimmt erledigt. Ich danke Ihnen
sehr für die dieser Angelegenheit ...

Mit freundlichen Grüßen verbleibe ich
Ihr ergebener



DER OBERBÜRGERMEISTER DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN

9. Dezember 1960

Herrn

Prof.Dr. Dr.h.c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m

A 2, 1 (Gebäude der
Rhein.Hypothekenbank)

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wie mir das Referat für Kreisverwaltung und öffentliche Ordnung mitteilt, wurde die Angelegenheit des Herrn Szmigiel dadurch, bereinigt, daß mit Bescheid vom 18.11.1960 das gegen ihn am 3.8.1953 erlassene Aufenthaltsverbot mit sofortiger Wirkung aufgehoben wurde. Das hiesige Ausländeramt hat Ihnen den Aufhebungsbescheid in der Zwischenzeit zugestellt.

Ich hoffe, daß damit die Angelegenheit zu Ihrer Zufriedenheit erledigt werden konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ergebener

Dr. Vogel

Oberbürgermeister



DER OBERBÜRGERMEISTER DER STADT WÜRZBURG

2. Dezember 1900

Herrn Dr. H. v. ...



GOHRSMÜHLE

den 25.11.1960

An die
Staatsanwaltschaft
zu Händen von
Herrn Staatsanwalt Clausing

M a n n h e i m
=====

Betr.: Strafanzeige der Kriminalpolizei gegen Haim Szmigiel (Mond)
in Mannheim U 3, 16/17 wegen Übertretung eines Aufenthalts-
verbots

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt!

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben an Sie vom 6.8.60 und das mit Ihnen im Anschluß an dieses Schreiben geführte Telefongespräch, übersende ich Ihnen den von mir beglaubigten Abdruck eines Schreibens des Amtes für öffentliche Ordnung in München an Herrn Haim Szmigiel vom 18.11.60. Dieses Schreiben enthält den Bescheid, daß das im Jahre 1953 gegen Herrn Haim Szmigiel erlassene Aufenthaltsverbot mit sofortiger Wirkung aufgehoben wurde.

Ich nehme an, daß damit die Voraussetzung für die Einstellung des Verfahrens gegen Herrn Haim Szmigiel erfüllt ist.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

44

Staatsekretariat
an den
Herrn Staatssekretär

in
Berlin

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,
bezugnehmend auf Ihren Brief vom 12.11.44 über die
Überprüfung der Unterlagen des Herrn [Name]

bezugnehmend auf Ihren Brief vom 12.11.44

haben wir die Unterlagen des Herrn [Name] geprüft und
festgestellt, dass die Angaben in den Unterlagen
mit den Angaben in den Unterlagen des Herrn [Name]
übereinstimmen. Die Unterlagen des Herrn [Name]
sind demnach vollständig und richtig.
Die Unterlagen des Herrn [Name] sind demnach
vollständig und richtig.

Ich nehme an, dass die Unterlagen des Herrn [Name]
demnach vollständig und richtig sind.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung

12

den 25.11.1960

Herrn
Haim Szmigiel

M a n n h e i m
U 3, 16/17

Sehr geehrter Herr Szmigiel!

Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, daß das Amt für öffentliche Ordnung in München das für Sie im Jahre 1953 erlassene dauernde Aufenthaltsverbot mit sofortiger Wirkung aufgehoben hat.

Der Originalbescheid des Amtes für öffentliche Ordnung liegt für Sie bei. Herrn Falkenhäuser vom Mannheimer Polizeipräsidium habe ich telefonisch unterrichtet. Er hat von München noch keine Mitteilung erhalten, nimmt aber an, daß diese Mitteilung ihm heute oder morgen zugehen wird. Dann wird er Sie zu sich bitten, damit von Mannheim aus die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Einen Abdruck des Bescheides des Amtes für öffentliche Ordnung in München sende ich heute an die Mannheimer Staatsanwaltschaft, um dadurch zu erreichen, daß das gegen Sie schwebende Verfahren wegen Übertretung eines Aufenthaltsverbots niedergeschlagen wird.

Den Betrag von DM 20.-- bitte ich unverzüglich mittels der beiliegenden Zahlkarte bei der Stadthauptkasse in München einzubezahlen.

Für meine Bemühungen in dieser Angelegenheit habe ich bisher einen Gebührenvorschuß von

DM 300.--

+ DM 200.--

insgesamt also

DM 500.--

erhalten. Die Gesamtliquidation für meine Bemühungen beträgt

DM 800.--.

Ich bitte Sie daher, weitere

DM 300.--
=====

b.w.

den 28.11.1980

auf mein Konto Nr. 20 303 bei der Deutschen Bank, Filiale in Mannheim, zu überweisen.

Mit freundlicher Begrüßung!

Mannheim
U. 2. 1981

Herrn ...

Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, das das Amt für Öffent-
liche Ordnung in München das für die im Jahre 1978 erlassene
Gesetzliche Aufnahmeverfahren mit erfolgreicher Wirkung aufgehoben hat.
Der Originalbescheid des Amtes für Öffentliche Ordnung liegt für
Sie bei. Herrn ... von Mannheim ...
Ich telefonisch anfragen, er hat von München noch keine Mit-
teilung erhalten, nimmt aber an, das diese Mitteilung im Laufe
der nächsten Wochen eintrifft. Dann wird er Sie zu sich bitten, damit
von Mannheim aus die entsprechenden Schritte eingeleitet werden.
Einen Abdruck des Bescheides des Amtes für Öffentliche Ordnung in
München sende ich heute an die Mannheimer Staatsanwaltschaft, um
Sicher zu stellen, das das gegen die anstehende Verfahren wegen
Übertragung eines Aufenthaltserwerbsverfahrens erledigt wird.

Den Betrag von DM 20.-- bitte ich unverzüglich mittels der bei-
liegenden Kasse bei der Stadtkasse in München einzubren-
nen.

Für meine Bemühungen in dieser Angelegenheit habe ich Ihnen einen
Gebührenvorschlag von

DM 200.--

+ DM 200.--

DM 500.--

Insgesamt also

erhalten. Die Gesamtschuldung für meine Bemühun-

gen beträgt

DM 800.--

DM 200.--

Ich bitte Sie daher, weiters

U.W.

Abschrift

Landeshauptstadt München
Amt für öffentliche Ordnung
München, Ettstraße 2

Fernsprecher 228331
Nebenstelle 8325
Zimmer Nr. 280
Sprechzeit 8-12 Uhr

Herrn

Haim S z m i g i e l

M a n n h e i m U 3, 16/17

Unsere Zeichen
II/4-Wf Az.:237 16

München,
18. November 1960

Betreff:

Aufenthaltsverbot vom 10.8.1953

Auf Grund des Antrages Ihres Rechtsvertreters, Herrn Professor Dr.Dr. h.c.Hermann Heimerich, Mannheim, und der Zusage des Polizeipräsidioms Mannheim, daß Ihnen von dort eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn das von hier erlassene Aufenthaltsverbot aufgehoben ist, ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Das am 3.8.1953 gegen den israelischen Staatsangehörigen Haim Szmigiel, geb. am 11.11.1924 in Varsovic, unter Familienstand "ledig" und mit der Berufsbezeichnung "Baggerführer" für dauernd erlassene Aufenthaltsverbot wird hiermit ab sofort aufgehoben.
2. An Gebühren für diesen Bescheid werden DM 20.-- in Ansatz gebracht.

gez.Dr.Mayer
Direktor

Stempel

Der Betrag ist mittels beiliegender Zahlkarte innerhalb 7 Tagen an die Stadthauptkasse München PSchKto Nr. 115, unter Angabe der Soll-Nr.4691/OA einzuzahlen.

... ..
... ..
... ..

... ..

... ..
... ..

... ..

... ..
... ..
... ..

... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

Abschrift

Landeshauptstadt München
Amt für öffentliche Ordnung
München, Ettstraße 2

Fernsprecher 228331
Nebenstelle 8325
Zimmer Nr. 280
Sprechzeit 8-12 Uhr

Herrn

Haim S z m i g i e l

M a n n h e i m U 3, 16/17

Unsere Zeichen
II/4-Wf Az.:237 16

München,
18. November 1960

Betreff:

Aufenthaltsverbot vom 10.8.1953

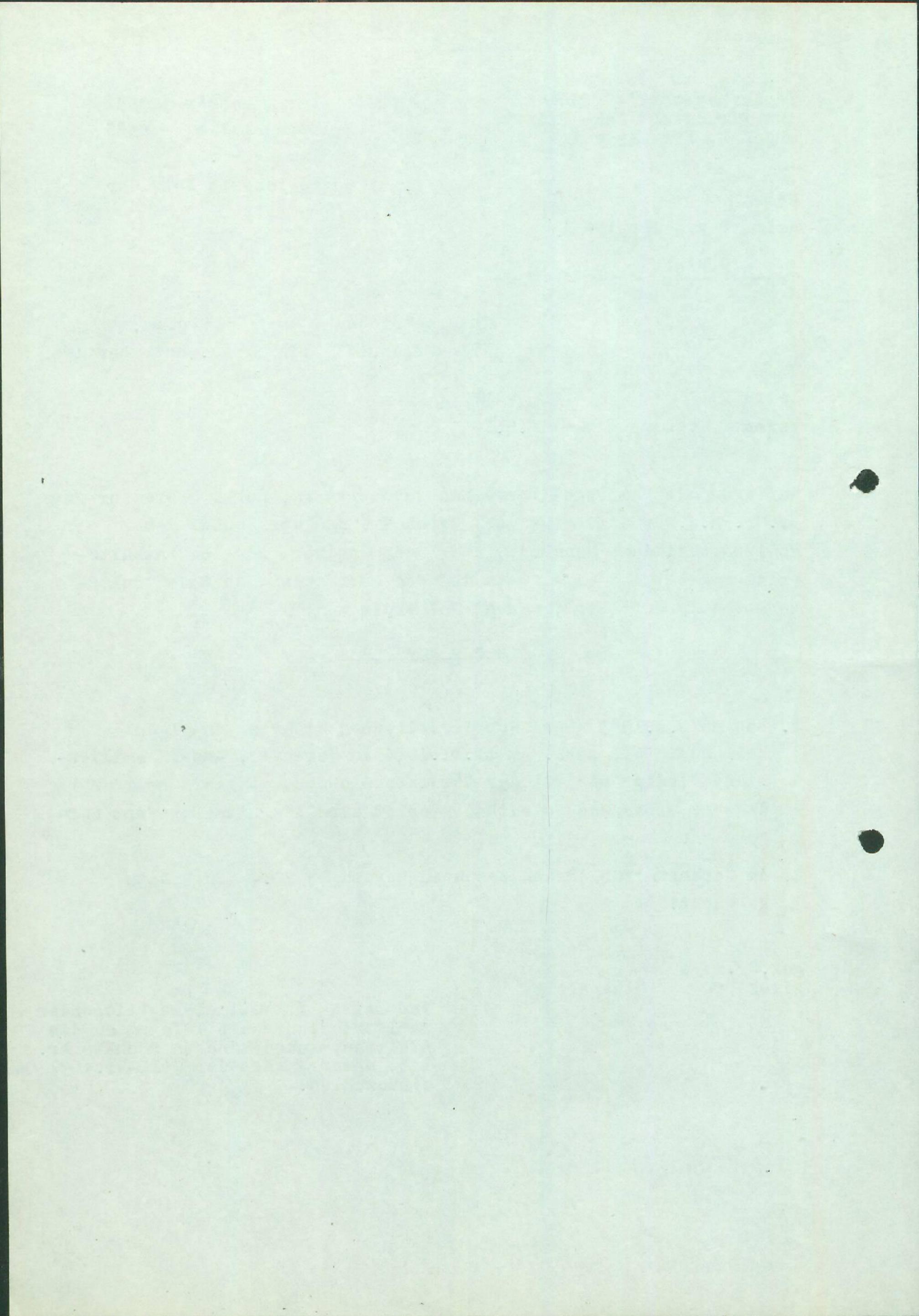
Auf Grund des Antrages Ihres Rechtsvertreters, Herrn Professor Dr.Dr. h.c.Hermann Heimerich, Mannheim, und der Zusage des Polizeipräsidiums Mannheim, daß Ihnen von dort eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn das von hier erlassene Aufenthaltsverbot aufgehoben ist, ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Das am 3.8.1953 gegen den israelischen Staatsangehörigen Haim Szmigiel, geb. am 11.11.1924 in Varsovic, unter Familienstand "ledig" und mit der Berufsbezeichnung "Baggerführer" für dauernd erlassene Aufenthaltsverbot wird hiermit ab sofort aufgehoben.
2. An Gebühren für diesen Bescheid werden DM 20.-- in Ansatz gebracht.

gez.Dr.Mayer
Direktor Stempel

Der Betrag ist mittels beiliegender Zahlkarte innerhalb 7 Tagen an die Stadthauptkasse München PSchKto Nr. 115, unter Angabe der Soll-Nr.4691/OA einzuzahlen.



Nicht ein Formular
zur Aufstellungsurkunde
in richtige Aufstellung



Dies ist
GEFAHRENZONE-
Aufmerksamkeit schützt Sie!
LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN



Gegen Postzustellungsurkunde!

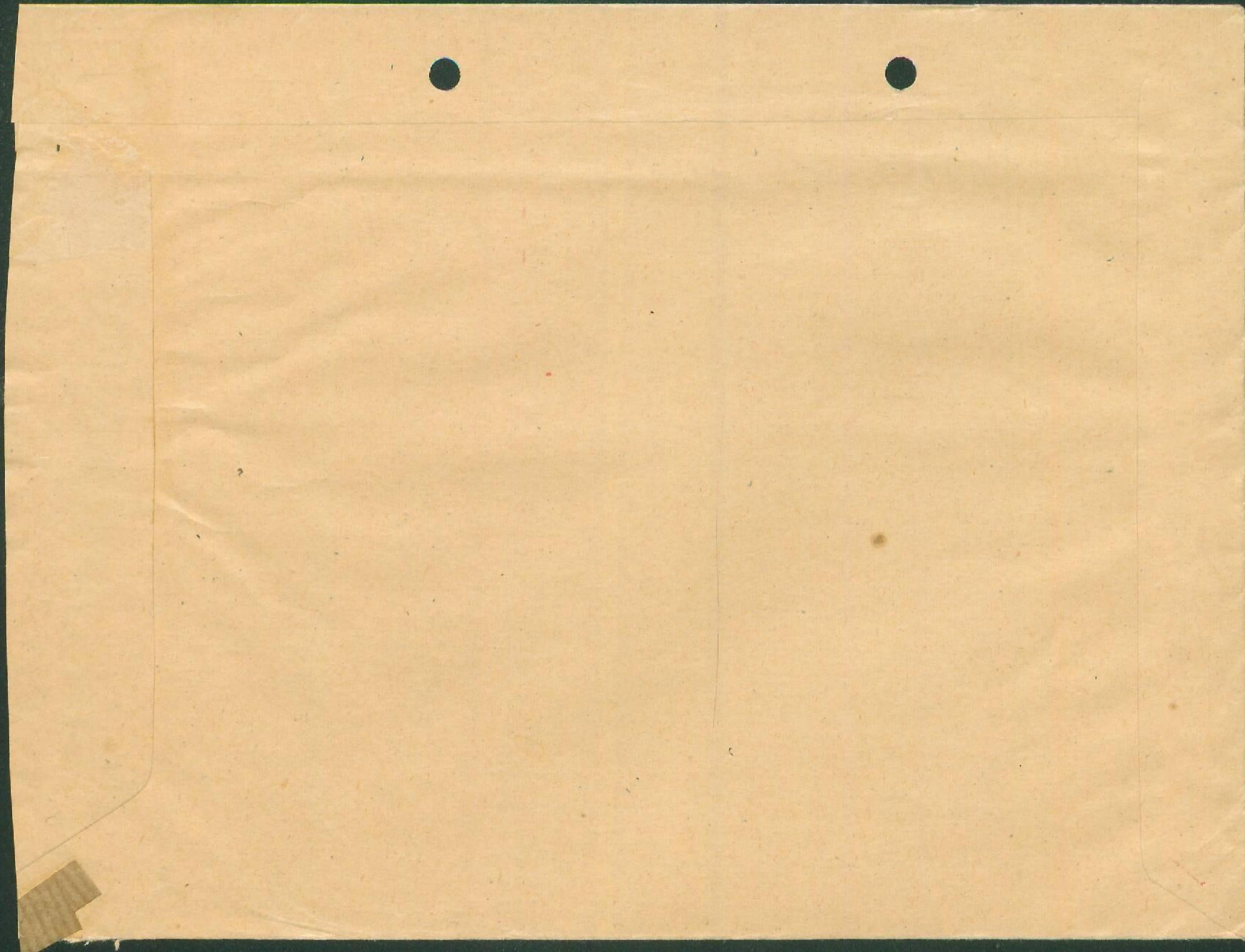
Herrn

Prof. Dr.Dr. h.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m A 2, 1

25.11.1960 *[Signature]*

Landeshauptstadt München
Amt für öffentliche Ordnung
München 2, Ettstraße 2



LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN

Amt für öffentliche Ordnung
München, Ettstraße 2

Gegen Postzustellungsurkunde!

Herrn

Prof. Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m A 2, 1

Fernsprecher 228331

Nebenstelle 8325
(nicht durchwählen)

Zimmer Nr. 280

Sprechzeit 8-12 Uhr

Bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten:
Postscheckkonto der Stadthauptkasse:
München Nr. 115

Konten der Stadthauptkasse
bei Münchener Geldanstalten:
Landeszentralbank München Nr. 6/165
Bayerische Staatsbank München Nr. 135
Bayerische Gemeindebank München Nr. 1115
Städtische Sparkasse München Nr. 3000
Kreissparkasse München Nr. 4500
Bank für Haus- und Grundbesitz e. GmbH. Nr. 13000
Bank für Gemeinwirtschaft AG. Nr. 33333
Bayer. Hypotheken- und Wechsel-Bank Nr. 400248
Bayerische Vereinsbank München Nr. 207620
Commerzbank AG. Filiale München Nr. 6842
Deutsche Bank AG. Filiale München Nr. 76000
Dresdner Bank AG. in München Nr. 23000
Bankhaus H. Aufhäuser München Nr. 18518
Bankhaus Merck, Finck & Co. München Nr. 12000
Bankhaus Neuvians, Reuschel & Co. München Nr. 2500

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

München,

II/4-Wf.
Az.: 237 16

18. November 1960

BETREFF:

Aufenthaltsverbot gegen Haim Szmigiel

Beilagen:

- 1 Original und
- 1 Abdruck des Aufhebungsbescheides
- 1 Zahlkarte

Sehr geehrter Herr Professor!

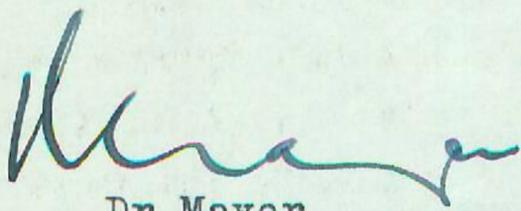
Nach 4-maliger Aufforderung hat uns nunmehr das Polizeipräsidium in Mannheim unterm 11.11.1960, hier eingegangen am 14.11.1960, bestätigt, daß es als örtlich zuständige Ausländerbehörde bereit sei, Ihrem Mandanten eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das von hier erlassene Aufenthaltsverbot aufgehoben würde. Nachdem diese Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis an keine Bedingungen und Auflagen uns gegenüber geknüpft ist und von Mannheim in eigener Zuständigkeit und Verantwortung darüber zu entscheiden ist, sehen wir keine Veranlassung mehr, die Regelung des Verstoßes gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 4 PaßG durch die unwahren Angaben Ihres Mandanten vor der Sichtvermerksbehörde zur Voraussetzung der Aufhebung des Aufenthaltsverbotes zu machen. Es muß dem Ausländeramt in Mannheim überlassen bleiben, ob es unter diesen Umständen von einer Strafverfolgung absehen will und eine Aufenthaltserlaubnis verantworten kann. Wir haben deshalb mit beiliegendem Bescheid, dessen Original wir an Ihren Mandanten auszuhändigen bitten, und dessen Abdruck für Ihre Akten bestimmt ist,

./.

das Aufenthaltsverbot vom 3.8.1953 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Wir dürfen Sie bitten, Ihren Mandanten entsprechend zu verständigen und ihn zu veranlassen, daß er die dafür angesetzte Bearbeitungsgebühr mit beiliegender Zahlkarte an die Stadthauptkasse München überweist. Wir hoffen, daß wir auf diese Weise Ihrem Wunsche gerecht werden konnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Mayer
Direktor

Beilagen:
1 Original und
1 Abdruck des Aufenthaltsverbotbescheides
1 Zahlkarte

Sehr geehrter Herr Professor!

Ich habe Ihre Anfrage vom 14.11.1953, die Sie mir durch den
in Mannheim unter Nr. 11.100, hier eingereicht am 14.11.1953,
beantwortet, daß es sich um ein Aufenthaltsverbot handelt, wenn
bei Ihrer Mandanten eine Aufenthaltsverbotbescheinigung zu erheben, wenn
das von hier erlassene Aufenthaltsverbot aufgehoben wurde. Nach-
dem diese Auslieferung der Aufenthaltsverbotbescheinigung zu keine Beleg-
knoten und Anlagen und Kopien der Aufenthaltsverbotbescheinigung
in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durch Sie zu erheben
genügt, wenn Sie keine Vermessung sind, die Bescheinigung des Ver-
stehens gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 4 Abs. 1 durch die ungewisse Angabe
Ihres Mandanten vor der Staatsvertragsbehörde zur Vorübernahme
der Aufhebung des Aufenthaltsverbotbescheides zu erheben. Es ist die
Aufhebung in Mannheim überlassen bleiben, ob es unter diesem
Umstand von einer Strafverfolgung abhängt. Ich bin also nicht
auf Ihre Verantwortung zu erheben. Ich habe deshalb mit Beleg-
knoten Bescheid, dessen Original Ihnen Ihren Mandanten auszu-
handeln bitten, und dessen Abdruck für Ihre Akten beifügt ist.

den 11.11.1960

Herrn
Haim Szmigiel (Mond)

M a n n h e i m

U 3, 16/17

Sehr geehrter Herr Szmigiel!

Von dem zuständigen Beamten des Mannheimer Polizeipräsidiums, Herrn Halkenhäuser, habe ich gestern erfahren, daß das Fernschreiben des Münchner Polizeipräsidiums endlich eingetroffen ist. Herr Halkenhäuser wird nun so verfahren, wie ich bereits mit ihm vereinbart habe. Das Mannheimer Polizeipräsidium wird sich bereit erklären, die Regelung Ihres Aufenthalts in Mannheim zu übernehmen, worauf dann das Münchner Polizeipräsidium das früher erlassene Aufenthaltsverbot zurücknehmen wird. Ich nehme an, daß die Angelegenheit in etwa 14 Tagen bis 3 Wochen erledigt sein wird.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

dem 1. 11. 1953

Herrn
Herrn (Name) (Name)

M. a. N. 1. 2.
U. 3. 10. 17

Herrn (Name) (Name)

Von dem zuständigen Beamten des Mannheimer Polizeipräsidiums,
Herrn (Name), dass ich bereits mit dem
Herrn (Name) Polizeipräsidiums einleitend
Herrn (Name) wird mit so verfahren, wie ich bereits mit dem
Herrn (Name) Polizeipräsidiums wird nicht
Herrn (Name) die Regelung ihres Angelegenheiten zu übernehmen,
wird dann das Mannheimer Polizeipräsidiums über
Antragstellerin zu übernehmen wird. Ich nehme an, dass die Ange-
legenheit in etwa 14 Tagen bis 3 Wochen erledigt sein wird.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

Konferenz mit Herrn Flurmann und Herrn Szmigiel

Es wurde festgestellt, daß der vom Polizeipräsidium in München in Aussicht gestellte Brief des Oberbürgermeisters von München noch nicht eingetroffen ist. Offenbar liegt die Sache jetzt bei dem Oberbürgermeister in München.

Herr Szmigiel hat mittlerweile vom Polizeipräsidium in Mannheim eine Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Ich habe dann in Gegenwart der Herren Flurmann und Szmigiel versucht, Herr Amtmann Eichinger in München telefonisch zu erreichen. Da Herr Eichinger nicht zugegen war, habe ich mit Herrn Oberinspektor Wolf gesprochen. Dieser hat meine Vermutungen bestätigt, daß die Sache noch auf dem Büro des Münchner Oberbürgermeisters liegt. Sie wird dort von einem Oberamtman Merz bearbeitet. Als Herr Wolf mir gegenüber bemerkte, daß wir uns doch in München auf die Wiederausreise des Herrn Szmigiel geeinigt hätten, habe ich ihm gesagt, daß das nicht der Fall sei, sondern daß dieser Weg von Herrn Szmigiel nur höchst ungern beschritten werden müsste, wenn der Oberbürgermeister nicht überhaupt die sofortige Aufhebung des in München ausgesprochenen Aufenthaltsverbots veranlasst. Das wäre richtig und der einfachste Weg.

Hierauf habe ich mit Herrn Oberamtman Merz vom Büro des Münchner Oberbürgermeisters telefonisch verhandelt. Herr Merz sagte mir, daß die Sache auf dem Schreibtisch des Oberbürgermeisters läge und daß der Oberbürgermeister offenbar gewisse Bedenken hat, dem komplizierten Vorschlag seines Polizeipräsidioms zuzustimmen. Ich habe Herrn Merz auseinandergesetzt, daß Herr Szmigiel ein ordentlicher Mann ist, der seit seinem 16. Lebensjahr schwersten Bedrückungen ausgesetzt war und daß es doch das einfachste wäre, das in München ausgesprochene Aufenthaltsverbot zurückzunehmen und die weitere Behandlung des Falles Szmigiel dem Mannheimer Polizeipräsidium zu überlassen. Dann würde das Mannheimer Polizeipräsidium kein Bedenken haben, Herrn Szmigiel, der in Mannheim in seinem Beruf arbeiten will, eine nicht nur vorläufige Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Herr Merz hat meine Gedanken wohlwollend aufgenommen und will sie dem Oberbürgermeister vortragen.

b.w.

Ich soll dann bald Bescheid erhalten.

14.10.1960

Copie

Herrn H u b e r

=====

In der Sache Szmigiel habe ich von dem Mandanten einen weiteren Gebührevorschuss von

DM 200.--

=====

in bar erhalten.

14.10.1960

UH

(Prof.Dr.Heimerich)

W

LETTER TO THE EDITOR

in the name of the author of the article in the issue of the 15th of June 1954.

Yours faithfully,
[Signature]

in the name of the author

W
(Prof. Dr. Peterson)

J. A. [Name]

Prof. Dr. Heimerich
Rechtsanwalt

München, den 19. 9. 60

Herrn
Ludwig Flurmann

Mannheim
U 3, 16/17

0811

München

228337

Amtmann Herz

Oberbürgermeister
228447

Sehr geehrter Herr Flurmann!

Herr Dorsch und ich haben heute in der Angelegenheit Ihres Verwandten, Herrn Szmigiel-Mond, Chaim auf dem Münchner Polizei-Präsidium mit den zuständigen Herrn von der Ausländer-Polizei, Oberinspektor Wolf und Amtmann Eichinger verhandelt und sind dabei zu folgendem Ergebnis gekommen:

Die Münchener Herren haben dem Oberbürgermeister von München als dem zuständigen Polizei-Chef bereits am 19.9. einen Vorschlag unterbreitet, der brieflich an mich weitergegeben werden soll. Der Vorschlag geht dahin, daß über das Pass-Vergehen, das Szmigiel durch seine neuerliche Einreise in die Bundesrepublik begangen habe hinweggesehen werden soll, wenn Szmigiel zunächst wieder ausreist. Es wird geraten, daß er sich für einige Zeit nach Österreich oder in ein westliches Ausland begibt und von dort für sich und seine Familie - die Familie braucht nicht mit auszureisen - ein Gesuch um Aufhebung des früheren Aufenthalts-Verbotes und Erteilung des Einreise-Sichtvermerkes zur Niederlassung im Bundesgebiet und Arbeitsaufnahme als Kran- oder Baggerführer stellt. Das Gesuch wäre bei dem Polizei-Präsidium in München Abtl. Ausländerpolizei einzureichen. Das Münchner Polizei-Präsidium ist bereit, nach Verständigung mit dem Polizei-Präsidium Mannheim ein solches Gesuch des Herrn Szmigiel zu genehmigen. Zur Begründung des Gesuches kann sich Herr Szmigiel auf meine Eingabe an das Münchner Polizei-Präsidium vom 29.7.1960 beziehen.

Die Münchener Herren nehmen dabei an, daß Herr Szmigiel zum Zwecke der vorübergehenden Wiederausreise sein Pass vom Mannheimer Polizei-Präsidium wieder ausgehändigt erhält und daß

auch der Staatsanwalt in Mannheim, wenn er überhaupt gefagt werden muß, nichts dagegen hat.

Die Münchmer Herren nehmen weiterhin an, daß die Erledigung des neuerlichen Einreisegesuches des Herrn Szmigiel nicht mehr länger als höchstens vier Wochen in Anspruch nehmen wird, daß also Herr Szmigiel sich nur solange im Ausland aufzuhalten braucht. Es würde kein Bedenken dagegen bestehen, wenn Herr Szmigiel sich diese 4 Wochen in Salzburg aufhält, da von dort aus eine Fühlungnahme mit München oder Mannheim wohl am leichtesten möglich wäre.

Die neue Aufenthaltserlaubnis für Herrn Szmigiel kann nur innerhalb der Gültigkeitsdauer seines Passes gewährt werden. Aber diese Gültigkeitsdauer läßt sich jederzeit verlängern.

Ich weiß nun nicht, wann der von dem Münchmer Polizei-Präsidium entworfene Brief an mich seitens des Oberbürgermeisters abgeht und ob auch das Polizei-Präsium Mannheim eine Abschrift davon erhält. Ich nehme das Letztere aber an. Vielleicht wird es notwendig sein, die vorläufige Aufenthaltserlaubnis, die Herr Szmigiel in Mannheim bis zum 30.9. erhalten hat, noch bis Ende Oktober zu verlängern. Dann könnte ich auch nach Rückkehr von meinem Urlaub die Sache selbst wieder in die Hand nehmen.

Ich nehme nicht an, daß die Polizeibehörde in Salzburg gegen einen etwa vierwechl. Touristenaufenthalt des Herrn Szmigiel in dieser Stadt eine Einwendung erheben würde.

Sie können diesen Brief natürlich ohne weiteres Herrn Amtmann Heikenhäuser im Mannheimer Polizei-Präsidium zu lesen geben.

Mit freundlichen Grüßen für Sie und Herrn Szmigiel

ZENTRALRAT DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Herrn

Rechtsanwalt

Professor Dr. Dr. h.c.: H. Heimerich

M a n n h e i m

A 2, 1

SEKRETARIAT

Düsseldorf 10, den 12. Sept. 1960

Fischerstraße 49

Telefon 44 86 97 / 44 31 08

DrvD/Kk

Betr.: Szmigiel-Mond, Chaim

Sehr geehrter Herr Professor!

Hierdurch bestätige ich mit verbindlichem Dank den Empfang Ihres Schreibens vom 6. September d. J.

Die o. a. Angelegenheit wurde mir nach meiner Rückkehr aus dem Urlaub vorgelegt. Ich habe inzwischen auch den Versuch unternommen, nähere Einzelheiten über Ihren Mandanten in Erfahrung zu bringen. Was die grundsätzliche Seite der Angelegenheit betrifft, so darf ich auf folgendes hinweisen:

Wir haben uns wiederholt eingeschaltet, als Insassen des Lagers Föhrenwald ausgewiesen werden sollten und deswegen mehrmals, sowohl mit dem Auswärtigen Amt als auch mit anderen Amtsstellen, unterhandelt. Es ist dann auch gelungen, diese Ausweisungen rückgängig zu machen und den "illegalen Einwanderern" die Möglichkeit zu geben, ordnungsgemäss ihre Auswanderung zu betreiben. Darüberhinaus wurde mit Hilfe des Bundes und der jüdischen Organisationen die Integrierung der übrigen Bevölkerung des Lagers sichergestellt. Ich bin selbst wiederholt in Föhrenwald gewesen, und wir haben alle nur möglichen Schritte unternommen, um die schwierigen Probleme, die dort aufgetreten waren, zu lösen.

Was nun die Frage der Aufenthaltserlaubnisse im allgemeinen angeht, so ist seit langem anerkannt, dass Personen, die im Zuge der nationalsozialistischen Verfolgung Deutschland verlassen mussten, ein Recht haben, nach Deutschland zurückzukehren und ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik zu nehmen. Das gilt auch dann, wenn diese Verfolgten nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben.

Wir sind aber keineswegs in der Lage, die Einwanderung von jüdischen Menschen nach Deutschland zu ermutigen, die nicht vor der Verfolgung ihren Wohnsitz dort gehabt haben oder als Displaced Persons, meist mit Mitteln der jüdischen Organisationen, aus Deutschland ausgewandert sind.

ZENTRALRAT DER LEHRER IN DEUTSCHLAND

VEREINIGUNG

Präsident: Dr. ...

...

...



GOHRSMÜHLE

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Man wird eine derartige "Rückwanderung" nicht unbedingt für angezeigt halten. Diese Zurückhaltung ist sicherlich dann berechtigt, wenn die Einwanderung aus dem Staat Israel unter Verletzung der gesetzlichen Vorschriften erfolgt.

Ich kann jedenfalls in der Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis gegenüber diesem Kreis der illegalen Einwanderer keinen Akt der Diskriminierung oder gar der Verfolgung sehen.

Ich verkenne nicht, dass zuweilen individuelle Gesichtspunkte massgebend sind, die eine Einwanderung nach Deutschland veranlassen.

Nach meinen Informationen hatten Ihr Mandant und seine Frau israelische Pässe. Sie wurden in den Jahren 1953 und 1954 von der jüdischen Organisation American Joint Distribution Committee finanziell unterstützt. Ihr Mandant ist im Jahre 1954 nach Brasilien ausgewandert. Einen Anlass für eine Intervention des Zentralrats in seinem Falle kann ich nicht feststellen.

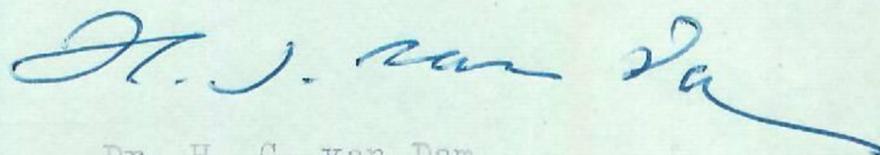
Sofern Akte der Diskriminierung oder Verfolgung vorkommen, werden wir uns sicherlich darum kümmern. Es ist aber bisher nichts vorgebracht, aus dem sich entnehmen lässt, dass dieser Tatbestand hier gegeben ist.

Sollten Sie derartige Fälle kennen, so sind wir Ihnen zu besonderem Dank verpflichtet, wenn Sie sie uns mitteilen, wie wir es auch dankbar begrüßen, dass Sie sich auch dieses Mandanten so eingehend annehmen.

Ich werde mir gestatten, wenn ich in Mannheim bin, Sie nach vorheriger Verabredung aufzusuchen.

Mit verbindlichen Empfehlungen

Ihr sehr ergebener



Dr. H. G. van Dam
Generalsekretär

Salbung

für sich u. seine Familie

Gesucht um Aufhebung des Aufhebungsvertrags
- Erklärung des Einverständnisses in
Wiederholung in Anwesenheit des ...
aufnahme als Mann - de Bagger für ...

Pop muss wieder erhalten.
geschriebene Pöpe?

Haarstrammell wird wohl nichts
dagegen haben.

Entwurf. 2. P. d. d. B.

dabei etwa 4 Wochen wegen Besichtigung
mit ...

so komme sie an meine Pöpselchen
vorbei

Arten Thatsachen ...
die ... seines Pöpsel

Bemerkung auf ...
Lichtpunkt

Arten ...

A k t e n n o t i z

=====

In der Sache Szmigiel habe ich heute auf Veranlassung von Herrn Flurmann mit Herrn Dorsch in München telefoniert. Dieser hat die Nummer 0811/531881. Der zuständige Beamte beim Polizeipräsidium München möchte einen Ausweg finden, der etwa dahingeht, daß jetzt gegen Szmigiel nichts unternommen wird, daß er seinen Paß wieder erhält, damit in ein westliches Land ausreist und dann mit einem neuen Visum legal wieder einreist. Das wird mir Herr Wolf München in einem Briefe auseinandersetzen, den ich wohl in den nächsten Tagen erhalte.

Ich habe Herrn Dorsch gesagt, daß ich evtl. am Montag, den 19. September ganz früh auf das Polizeipräsidium in München gehen könne. Herr Dorsch wird mich in diesem Falle abholen.

9.9.1960

in the first place, the fact that the
the second place, the fact that the
the third place, the fact that the
the fourth place, the fact that the
the fifth place, the fact that the
the sixth place, the fact that the
the seventh place, the fact that the
the eighth place, the fact that the
the ninth place, the fact that the
the tenth place, the fact that the

the eleventh place, the fact that the
the twelfth place, the fact that the
the thirteenth place, the fact that the
the fourteenth place, the fact that the
the fifteenth place, the fact that the
the sixteenth place, the fact that the
the seventeenth place, the fact that the
the eighteenth place, the fact that the
the nineteenth place, the fact that the
the twentieth place, the fact that the

the twenty-first place, the fact that the
the twenty-second place, the fact that the
the twenty-third place, the fact that the
the twenty-fourth place, the fact that the
the twenty-fifth place, the fact that the
the twenty-sixth place, the fact that the
the twenty-seventh place, the fact that the
the twenty-eighth place, the fact that the
the twenty-ninth place, the fact that the
the thirtieth place, the fact that the

the thirty-first place, the fact that the
the thirty-second place, the fact that the
the thirty-third place, the fact that the
the thirty-fourth place, the fact that the
the thirty-fifth place, the fact that the
the thirty-sixth place, the fact that the
the thirty-seventh place, the fact that the
the thirty-eighth place, the fact that the
the thirty-ninth place, the fact that the
the fortieth place, the fact that the

the forty-first place, the fact that the
the forty-second place, the fact that the
the forty-third place, the fact that the
the forty-fourth place, the fact that the
the forty-fifth place, the fact that the
the forty-sixth place, the fact that the
the forty-seventh place, the fact that the
the forty-eighth place, the fact that the
the forty-ninth place, the fact that the
the fiftieth place, the fact that the

the fifty-first place, the fact that the
the fifty-second place, the fact that the
the fifty-third place, the fact that the
the fifty-fourth place, the fact that the
the fifty-fifth place, the fact that the
the fifty-sixth place, the fact that the
the fifty-seventh place, the fact that the
the fifty-eighth place, the fact that the
the fifty-ninth place, the fact that the
the sixtieth place, the fact that the

the sixty-first place, the fact that the
the sixty-second place, the fact that the
the sixty-third place, the fact that the
the sixty-fourth place, the fact that the
the sixty-fifth place, the fact that the
the sixty-sixth place, the fact that the
the sixty-seventh place, the fact that the
the sixty-eighth place, the fact that the
the sixty-ninth place, the fact that the
the seventieth place, the fact that the

the seventy-first place, the fact that the
the seventy-second place, the fact that the
the seventy-third place, the fact that the
the seventy-fourth place, the fact that the
the seventy-fifth place, the fact that the
the seventy-sixth place, the fact that the
the seventy-seventh place, the fact that the
the seventy-eighth place, the fact that the
the seventy-ninth place, the fact that the
the eightieth place, the fact that the

den 6. 9. 1960

Zentralrat der Juden
in Deutschland
Herrn Generalsekretär
Dr. B.G. van D a m

D ü s s e l d o r f
Fischerstrasse 49

Sehr geehrter Herr van Dam!

Auf meinen an Sie gerichteten Brief vom 30.7.60 schrieb mir Ihre Sekretärin, daß Ihnen mein Brief nach Ihrer Rückkehr aus dem Urlaub vorgelegt würde. Nun las ich, daß Sie an der Einweihung der Synagoge in Hamburg teilgenommen haben, also wohl nicht mehr in Urlaub sind.

Ich wäre Ihnen darum dankbar, wenn Sie meinen Brief vom 30.7., der ja eine dringende Angelegenheit betraf, beantworten würden.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

Vh

den 6. 8. 1960

Zentraler der Juden
in Deutschland
Berlin Generalsekretariat
Dr. H.G. van D. a. a.

U. S. A. I. S. T.
Blancherstrasse 40

Sehr geehrter Herr van D.

Ihr Brief an die gerichteten Brief vom 30.7.60 erreicht mir Ihre
Betreffend, das Ihnen nicht erriet nach Ihrer Rückkehr aus dem Ur-
land vorgelegt wurde. Ich las ihn, das Sie an der Einweisung der
Spasser in hundert Teilgenommen haben, also wohl nicht mehr in
Frank sind.

Ich wäre Ihnen dankbar darüber, wenn Sie meinen Brief vom 30.7.
das ja eine dringende Angelegenheit betraf, beantwortet würden.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung

WV

den 6. 9. 1960

Zentralrat der Juden
in Deutschland
Herrn Generalsekretär
Dr. B.G. van D a m

D ü s s e l d o r f
Fischerstrasse 49

Sehr geehrter Herr van Dam!

Auf meinen an Sie gerichteten Brief vom 30.7.60 schrieb mir Ihre Sekretärin, daß Ihnen mein Brief nach Ihrer Rückkehr aus dem Urlaub vorgelegt würde. Nun las ich, daß Sie an der Einweihung der Synagoge in Hamburg teilgenommen haben, also wohl nicht mehr in Urlaub sind.

Ich wäre Ihnen darum dankbar, wenn Sie meinen Brief vom 30.7., der ja eine dringende Angelegenheit betraf, beantworten würden.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

Konferenz der Juden
in Deutschland
Herrn Generalsekretär
Dr. B.G. von ...

U. B. G. v. ...
Flachstrasse 49

Sehr geehrter Herr von ...

Ich beinne an die gerichteten Briefe von 20.7.50 und 20.8.50
bezüglich der Juden in Deutschland. Ich bin sehr dankbar für die
Aufklärung, die Sie mir durch Ihren Brief vom 20.7.50
gegeben haben. Ich bin sehr dankbar für die Aufklärung,
die Sie mir durch Ihren Brief vom 20.8.50 gegeben haben.
Ich bin sehr dankbar für die Aufklärung, die Sie mir
durch Ihren Brief vom 20.7.50 gegeben haben.

Ich bin sehr dankbar für die Aufklärung, die Sie mir
durch Ihren Brief vom 20.7.50 gegeben haben. Ich bin
sehr dankbar für die Aufklärung, die Sie mir durch
Ihren Brief vom 20.8.50 gegeben haben. Ich bin sehr
dankbar für die Aufklärung, die Sie mir durch Ihren
Brief vom 20.7.50 gegeben haben.

Mit hochachtungsvoller
Begrüßung

7.) Rücksp. mit Halckenhäuser 29. 8. 00

~~2~~ Firmen für Einreise ist
Kontingentsfrei
kann nichts passieren
bleibt in der Schweiz

Pop in Hinterland
Zwischen-Berlinung

J. soll von Halckenhäuser
kommen

2.) Ich habe Fluormann benachrichtigt

3.) J. hat von Halckenhäuser den
Antrag erhalten, der bis nunmehr
bis Ende Sept. gilt.

Vh

[Faint, illegible handwriting]

22. 8. 60

Haupt mit Wtl.

1. Telef. mit Staatsrath Clausen.
Er hat noch nicht entschieden,
Er will wenn J. Aufenthalt
erlaubt wird, Verfahren nach
§ 153 a St P O einstellen.
2. Die Frau Flammann mitteilt
ist Münchener Lachbearbeiter
Wolf bis 29. 8. in Uolant
Östlich sucht nach der Lache
in München bis dahin
3. Insp. J. läuft das Damm
für Einreise am 7. 9. 60. ab.
kann von hannoverscher Polizei
verlängert werden.

Insp. Kiaspek vertritt
Kalkenhäuser der in Uolant
ist, Kalkenhäuser ist am
29. 8. 60. wieder da. Dann
Rücksp. mit ihm.

Uh

[Faint, illegible handwriting on lined paper]



Für Herrn Huber

Uspice

In Sachen Szmigiel hat Herr Flurmann für den Mandanten an mich einen Gebührenvorschuss von DM 300,-- durch Banküberweisung am 12.8.1960 bezahlt.

Mannheim, den 13.8.1960

Wh

Dr. Heimerich

Herrn Huber

In diesem Briefteil hat Herr Pflanzl die den Handwerker an mich
erregte Gedankenvorstellung von 18.3.1900 durch Bändchenweisen am
12.3.1900 bekräftigt.

München, den 12.3.1900

Dr. Herrlich

den 11. 8. 1960

Herrn

Haim Szmigiel (Mond)

M a n n h e i m

U 3, 16/17

Sehr geehrter Herr Szmigiel!

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift eines Schreibens, das mir heute von dem Oberbürgermeister der Stadt München zugegangen ist. Es ist zweifellos gut, daß sich der Münchner Oberbürgermeister um Ihre Angelegenheit kümmert und daß er eine Prüfung angeordnet hat.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

Jan 11, 1960

Dear Sir,
Enclosed (copy)

Jan 11, 1960
P. J. Kelly

Very respectfully,
I am pleased to hear that you are
interested in the work of the
Department of the Interior and
the Bureau of Land Management.
I am sure that you will find
the information of interest.

Sincerely,
[Signature]



DER OBERBÜRGERMEISTER DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN

München, den 9. August 1960

Herrn Professor
Dr. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m

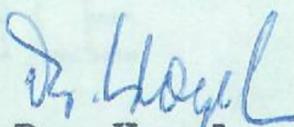
A 2, 1
(Gebäude der Rhein.
Hypothekenbank)

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 3. August 1960 in der Sache Haim Szmigiel. Ich habe das Referat für Kreisverwaltung und öffentliche Ordnung beauftragt, die Sache einer Prüfung zu unterziehen. Nach Abschluß der Prüfung darf ich Ihnen einen weiteren Bescheid geben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ergebener


Dr. Vogel
Oberbürgermeister



DR. GÖHRBEINER UNIVERSITÄT MÜNCHEN

München, den 9. August 1960

Herrn Professor
Dr. Hermann Heimerich
Hechtsweg 11

M a n n h e i m
A. S. 1
(Gebäude der Rheinl. Hochschule
Hypothekendamm)

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 5. August 1960
in der Sache Hain. Ich habe das Referat für die
Verwaltung und öffentliche Ordnung beauftragt, die Sache
einer Prüfung an einer anderen Stelle nach Abschluss der Prüfung dort
ich Ihnen einen weiteren Bescheid erteile.

Mit freundlichen Grüßen

GÖHRBEINER

H. Göhrbeiner
Oberbürgermeister

den 10. 8. 1960

Herrn
Ludwig Flurmann

M a n n h e i m
U 3, 16/17

Sehr geehrter Herr Flurmann !

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich in der Angelegenheit des
Herrn Haim Szmigiel (Mond) mit einem Kostenvorschuß von DM 300.--
versehen würden.

Ich bitte um Überweisung auf mein Konto Nr. 20 303 bei der Deut-
schen Bank, Filiale Mannheim.

Mit freundlicher Begrüssung !

Handwritten text, possibly a name or address.

Main body of handwritten text, appearing to be a letter or document.

Handwritten text at the bottom of the page.

§ 153

6.8.1960

An die
Staatsanwaltschaft
z.Hd.v. Herrn Staatsanwalt Clausen
M a n n h e i m

Dr.H./F.

Betr.: Strafanzeige der Kriminalpolizei gegen Haim Szmigiel (Mond)
in Mannheim U 3, 16-17 wegen Übertretung eines Aufenthalts-
verbots

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt!

Ich nehme Bezug auf meinen gestrigen telefonischen Anruf bei
Ihnen.

Ich habe die anwaltschaftliche Vertretung des Obengenannten
übernommen und habe in dieser Angelegenheit die abschriftlich
anliegende Eingabe an den Herrn Polizeipräsidenten in München
gerichtet, um auf diese Weise das im Jahre 1953 gegen Herrn
Szmigiel erlassene Aufenthaltsverbot aus der Welt zu schaffen.
Ich bin dabei davon ausgegangen, dass es , nachdem Herr Szmigiel
mit seiner Familie (Frau und zwei Kinder) erneut in die Bundes-
republik eingereist ist, Sache des Polizeipräsidioms in Mannheim
sein müsste, darüber zu entscheiden, ob Herrn Szmigiel eine Auf-
enthaltserlaubnis erteilt wird.

Die neuerliche Einreise des Herrn Szmigiel mit seiner Frau und
seinen zwei Kindern war nicht illegal. Herr Szmigiel hat sich
vielmehr für diese Einreise ein Visum von der deutschen Passab-
teilung beim englischen Konsulat in Haifa geben lassen. Der
englische Konsul nimmt in Israel die deutschen Interessen wahr.

4000

1943

Dr. H. T. ...

...

...

...

...

...

...

...

Ausserdem hat sich Herr Szmigiel sofort nach seiner Ankunft in Mannheim ordnungsgemäss polizeilich gemeldet. Zum allermindesten hat Herrn Szmigiel jedes Bewusstsein der Rechtswidrigkeit einer solchen Einreise gefehlt. Er konnte, nachdem ihm ein Einreisevisum durch das zuständige Konsulat erteilt war, ohne weiteres annehmen, dass die Einreise in Ordnung ging. Zudem liegt ja auch das Aufenthaltsverbot, das gegenüber Herrn Szmigiel im Jahre 1953 in München ausgesprochen wurde, nicht weniger als sieben Jahre zurück. Herr Szmigiel konnte durchaus annehmen, dass dieses Aufenthaltsverbot keine Bedeutung mehr habe.

Wenn das Polizeipräsidium in München neuerlich in seinem Fernschreiben an das Polizeipräsidium in Mannheim vom 19.7.1960 erklärt hat, dass das in München ausgesprochene Aufenthaltsverbot seit dem 25.8.1953 unanfechtbar sei, und dass der abweisende Vorbescheid des Verwaltungsgerichts München seit dem 18.1.1955 als Urteil rechtskräftig sei, so ist demgegenüber zu bemerken, dass das Münchner Verwaltungsgericht in eine sachliche Prüfung des Aufenthaltsverbote überhaupt nicht eingetreten ist. Eine von Herrn Rechtsanwalt Dr. Besold in München ~~gegen~~^{gegen} Szmigiel und andere am 12.8.1953 eingereichte Klage beim Verwaltungsgericht ist vom Verwaltungsgericht kurzerhand wegen Fristversümmnisses abgewiesen worden, da der Anwalt versäumt hatte, erst ein Beschwerdeverfahren durchzuführen, das Voraussetzung für eine Anfechtungsklage war.

Eigenartig muss es auch berühren, dass das Polizeipräsidium München jetzt das Polizeipräsidium Mannheim mit dem gleichen Fernschreiben versucht hat, Herrn Szmigiel einer Verurteilung zuzuführen und das Aufenthaltsverbot eventuell in Anwendung von § 456a StPO durch Abschiebung zu vollziehen. Das Polizeipräsidium München hat sich im Jahre 1953, als das Aufenthaltsverbot gegen Herrn Szmigiel ergangen war, nicht entschliessen können, eine Abschiebung vorzunehmen. Das schien schon deshalb unmöglich, weil sich das damals ergangene Aufenthaltsverbot nicht auf Frau Szmigiel und die Kinder erstreckte und ausserdem der bayerische Innenminister eingegriffen

hat, um eine Ausweisung des Herrn Szmigiel und anderer Juden zu verhindern.

Ich bitte, die Angelegenheit zu prüfen und nach Lage der Verhältnisse das Verfahren gegen Haim Szmigiel (Mond) einzustellen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

Rechtsanwalt

1 Anlage

... (faint, illegible text) ...

6.8.1960

An die
Staatsanwaltschaft
z.Hd.v. Herrn Staatsanwalt C Lauseng
M a n n h e i m

Dr.H./F.

Betr.: Strafanzeige der Kriminalpolizei gegen Haim Szmigiel (Mond)
in Mannheim U 3, 16-17 wegen Übertretung eines Aufenthalts-
verbots

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt!

Ich nehme Bezug auf meinen gestrigen telefonischen Anruf bei
Ihnen.

Ich habe die anwaltschaftliche Vertretung des Obengenannten
übernommen und habe in dieser Angelegenheit die abschriftlich
anliegende Eingabe an den Herrn Polizeipräsidenten in München
gerichtet, um auf diese Weise das im Jahre 1953 gegen Herrn
Szmigiel erlassene Aufenthaltsverbot aus der Welt zu schaffen.
Ich bin dabei davon ausgegangen, dass es , nachdem Herr Szmigiel
mit seiner Familie (Frau und zwei Kinder) erneut in die Bundes-
republik eingereist ist, Sache des Polizeipräsidiiums in Mannheim
sein müsste, darüber zu entscheiden, ob Herrn Szmigiel eine Auf-
enthaltserlaubnis erteilt wird.

Die neuerliche Einreise des Herrn Szmigiel mit seiner Frau und
seinen zwei Kindern war nicht illegal. Herr Szmigiel hat sich
vielmehr für diese Einreise ein Visum von der deutschen Passab-
teilung beim englischen Konsulat in Haifa geben lassen. Der
englische Konsul nimmt in Israel die deutschen Interessen wahr.

Ausserdem hat sich Herr Szmigiel sofort nach seiner Ankunft in Mannheim ordnungsgemäss polizeilich gemeldet. Zum allermindesten hat Herrn Szmigiel jedes Bewusstsein der Rechtswidrigkeit einer solchen Einreise gefehlt. Er konnte, nachdem ihm ein Einreisevisum durch das zuständige Konsulat erteilt war, ohne weiteres annehmen, dass die Einreise in Ordnung ging. Zudem liegt ja auch das Aufenthaltsverbot, das gegenüber Herrn Szmigiel im Jahre 1953 in München ausgesprochen wurde, nicht weniger als sieben Jahre zurück. Herr Szmigiel konnte durchaus annehmen, dass dieses Aufenthaltsverbot keine Bedeutung mehr habe.

Wenn das Polizeipräsidium in München neuerlich in seinem Fernschreiben an das Polizeipräsidium in Mannheim vom 19.7.1960 erklärt hat, dass das in München ausgesprochene Aufenthaltsverbot seit dem 25.8.1953 unanfechtbar sei, und dass der abweisende Vorbescheid des Verwaltungsgerichts München seit dem 18.1.1955 als Urteil rechtskräftig sei, so ist demgegenüber zu bemerken, dass das Münchner Verwaltungsgericht in eine sachliche Prüfung des Aufenthaltsverbote überhaupt nicht eingetreten ist. Eine von Herrn Rechtsanwalt Dr. Besold in München ~~gegen~~ Szmigiel und andere am 12.8.1953 eingereichte Klage beim Verwaltungsgericht ist vom Verwaltungsgericht kurzerhand wegen Fristversäumnisses abgewiesen worden, da der Anwalt versäumt hatte, erst ein Beschwerdeverfahren durchzuführen, das Voraussetzung für eine Anfechtungsklage war.

Eigenartig muss es auch berühren, dass das Polizeipräsidium München jetzt das Polizeipräsidium Mannheim mit dem gleichen Fernschreiben versucht hat, Herrn Szmigiel einer Verurteilung zuzuführen und das Aufenthaltsverbot eventuell in Anwendung von § 456a StPO durch Abschiebung zu vollziehen. Das Polizeipräsidium München hat sich im Jahre 1953, als das Aufenthaltsverbot gegen Herrn Szmigiel ergangen war, nicht entschliessen können, eine Abschiebung vorzunehmen. Das schien schon deshalb unmöglich, weil sich das damals ergangene Aufenthaltsverbot nicht auf Frau Szmigiel und die Kinder erstreckte und ausserdem der bayerische Innenminister eingegriffen

hat, um eine Ausweisung des Herrn Szmigiel und anderer Juden zu verhindern.

Ich bitte, die Angelegenheit zu prüfen und nach Lage der Verhältnisse das Verfahren gegen Haim Szmigiel (Mond) einzustellen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

Rechtsanwalt

1 Anlage

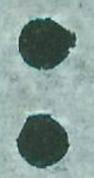
1944

...

...

...

...



den 29. Juli 1960

An den Herrn
Polizeipräsidenten
- Amt für öffentliche Ordnung -

M ü n c h e n
=====

Betr.: Aufenthaltsverbot für Haim Szmigiel (Mond)

Ich vertrete laut beiliegender Vollmacht Herrn Haim Szmigiel (Mond), in dessen Namen ich folgendes vortrage:

1. Herr Szmigiel wohnt zur Zeit in Mannheim, U 3, 16/17 und hat sich bei dem Polizeipräsidium in Mannheim am 22.6.60 ordnungsgemäß angemeldet.

Das Amt für öffentliche Ordnung in München hat am 3.8.1953 ein Aufenthaltsverbot für meinen Mandanten erlassen, hat aber eine Ausweisung nicht durchgeführt, sondern Herrn Szmigiel den Aufenthalt im Lager Föhrenwald bei Wolfratshausen weiter gestattet, bis dann Herr Szmigiel mit seiner Familie (Frau und zwei Kindern) in der zweiten Hälfte Dezember 1953 nach Brasilien auswanderte.

Herr Szmigiel hat im Jahre 1946 bei dem Standesamt in Feldafing bei München die Ehe geschlossen. Aus dieser Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, von denen eines am 30.9.1947 in Lübeck und das andere am 18.1.1951 in Haifa geboren wurde. Die illegale Einreise des Herrn Szmigiel Ende Juni 1953 nach Bayern erfolgte in Gemeinschaft mit seiner Familie, also mit seiner Frau und seinen zwei Kindern, die ebenfalls im Lager Föhrenwald untergebracht waren und dann auch in Wolfratshausen polizeilich gemeldet wurden. Ganz offensichtlich hat man es damals als eine untragbare Härte angesehen, das Aufenthaltsverbot auch auf Frau und Kinder zu erstrecken.

Das Schicksal des Herrn Szmigiel und seiner Familie ist ein ganz besonders wechselvolles und tragisches gewesen. Herr

den 29. Juli 1954

an den Herrn
Polizeipräsidenten
- auf die öffentliche Ordnung -

Herrn ...

Betreff: Untereinstufungsverbot für Herrn Samigiel (Wohn)

Ich verweise auf die eingegangene Vollmacht Herrn Samigiel
(Wohn), in dessen Namen ich folgendes vortrage:

1. Der Samigiel wohnt zur Zeit in Mannheim, U. 5, 10/11 und hat
sich bei dem Polizeipräsidenten in Mannheim am 22.6.50 ordnungs-
gemäß angemeldet.

Das für die öffentliche Ordnung in Mannheim hat am 2.8.1953
ein Untereinstufungsverbot für meinen Mandatnehmer erlassen, das aber
eine Ausweisung nicht rechtfertigt, sondern Herr Samigiel dem
Aufenthalts im Lager Jönköping bei Wollrammen weiter ge-
stattet, die dann Herr Samigiel mit seiner Familie (Frau und
zwei Kindern) in der zweiten Hälfte Dezember 1953 nach Bra-
silien ausgewandert.

Herr Samigiel hat im Jahre 1946 bei der Standesamt in Feld-
berg bei München die Ehe geschieden. Das dieser Ehe sind
zwei Kinder hervor gegangen, von denen eines am 30.9.1947 in
Lübeck und das andere am 18.1.1951 in Halle geboren wurde. Die
illegale Einreise des Herrn Samigiel Ende Juni 1953 nach Bayern
erfolgte in Gemeinschaft mit seiner Familie, also mit seiner
Frau und seinen zwei Kindern, die ebenfalls in Lager Wöllram-
men untergebracht waren und dann auch in Wollrammen poli-
zeilich gemeldet wurden. Ganz offensichtlich hat man es damals
als eine konjugale Familie angesehen, das Untereinstufungsverbot
auch auf Frau und Kinder zu erstrecken.

Das Schicksal der Herrn Samigiel und seiner Familie ist ein
ganz besonders wehweiches und tragisches gewesen. Herr

Szmigiel war polnischer Staatsangehöriger. Er wurde während des zweiten Weltkrieges im Alter von 16 Jahren! von der deutschen Gestapo verhaftet und in das Konzentrationslager Auschwitz und später in das Konzentrationslager Flossenbürg in der bayrischen Oberpfalz gebracht. Dort war Herr Szmigiel in einer lebensgefährlichen Gefangenschaft, bis ihn die amerikanische Armee befreite. Dann kam Herr Szmigiel in ein DP-Lager nach Feldafing am Starnberger See, wo er bis 1947 verblieb. In diesem DP-Lager hat Herr Szmigiel auch seine Frau kennengelernt. Mit seiner Frau versuchte dann Herr Szmigiel nach Israel auszuwandern. Er gehörte zu den Teilnehmern an der Fahrt des berühmten Schiffes Exodus, das mit 4500 jüdischen Flüchtlingen im Staate Israel zu landen versuchte, aber von den Engländern daran gehindert wurde. Die Engländer haben dann die Insassen des Schiffes drei Monate lang festgehalten, bis es einem kleinen Teil der Insassen gelang, doch nach Israel zu kommen, während die übrigen Insassen des Schiffes von den Engländern nach Hamburg gebracht wurden. Zu diesem letzteren Teil gehörte Herr Szmigiel, der in verschiedene Durchgangslager in Deutschland kam und dem es dann endlich im Jahre 1948 gelang, nach Israel auszuwandern.

Herr Szmigiel konnte in Israel die Schwierigkeiten, die sich vor ihm auftürmten, nicht überwinden. Das dort im Jahre 1951 geborene zweite Kind litt an Astma und konnte das Klima in Israel durchaus nicht vertragen. Auch die Bemühungen um die Beschaffung einer geeigneten Wohnung führten zu keinem Erfolg. Herr Szmigiel selbst war der schweren Arbeit als Baggerführer gesundheitlich nicht gewachsen. So entschloß er sich mit seiner Familie und anderen Leidensgenossen Israel wieder zu verlassen und den Versuch zu machen, in der deutschen Bundesrepublik eine geeignete Existenz zu finden. Das führte dann zu der illegalen Einreise nach Bayern im Juni 1953.

Die Illegalität dieser Einreise war darauf zurückzuführen, daß es damals völlig unmöglich war von Israel aus ein Visum für

die Bundesrepublik zu bekommen. Die Ausstellung eines solchen Visums für die Bundesrepublik Deutschland war vom Staate Israel ausdrücklich verboten.

Es folgte dann die Auswanderung der Familie Szmigiel nach Brasilien. Auch in Brasilien konnte sich die Familie nicht halten, da alle Familienangehörigen das tropische Klima durchaus nicht vertrugen. Darum ist die Familie Szmigiel im Jahre 1955 wieder nach Israel zurückgekehrt, wo Herr Szmigiel erneut erkrankte und die Arbeit in seinem Beruf nicht mehr durchführen konnte. Deswegen hat er sich entschlossen, mit einem Visum der deutschen Abteilung beim englischen Konsulat in Haifa zusammen mit seiner Frau und den zwei Kindern nach Mannheim zu gehen, weil er dort von einem Verwandten, dem deutschen Staatsangehörigen Ludwig Flurmann in Mannheim aufgenommen werden konnte. Herr Szmigiel will nun in Mannheim einen Beruf aufnehmen, den er gesundheitlich vertragen kann. Ein schweres Schicksal soll hier endlich zur Ruhe kommen.

2. Ich beantrage die Aufhebung des gegenüber Herrn Haim Szmigiel (Mond) vom Amt für öffentliche Ordnung in München erlassenen Aufenthaltsverbots vom 3.8.1953 mit folgender weiterer Begründung:

Das vom Amt für öffentliche Ordnung in München ausgesprochene Aufenthaltsverbot hat damals auf Intervention des bayrischen Innenministers nicht zu einer Ausweisung geführt. Das Aufenthaltsverbot liegt sieben Jahre zurück. Es hat sich auf Frau und Kinder des Herrn Szmigiel überhaupt nicht erstreckt. Herr Szmigiel selbst ist eine völlig unbescholtene Persönlichkeit. Aus dem Strafregisterauszug geht nichts anderes hervor, als die sechswöchige Gefängnisstrafe, die er im Jahre 1953 wegen der illegalen Einwanderung nach Bayern erhalten hat. Schon aus rein menschlichen Gründen muß der unheimlichen Wanderung, der Herr Szmigiel seit seinem 16. Lebensjahr ausgesetzt war, ein Endpunkt gegeben werden. Man kann nicht, wie dies in der Bundesrepublik mit vollem Recht geschieht, sich gegen jede Regung des Antisemitismus wenden, aber andererseits Juden aus dem Lande vertreiben,

die Bundesrepublik zu bekommen. Die Ausweisung eines solchen
Visums für die Bundesrepublik Deutschland war vom 1. März 1955
anordnungslos verboten.

Es folgte dann die Ausweisung der Familie Samigal nach Bra-
silien. Auch in Brasilien konnte sich die Familie nicht halten,
da alle Familienangehörigen das tropische Klima durchaus nicht
vertragen. Man hat die Familie Samigal im Jahre 1955 wieder
nach Italien zurückgeholt, wo Herr Samigal studienbezogene
und die Arbeit in seinem Beruf nicht mehr fortsetzen konnte.
Dawegen hat er sich entschlossen, mit einem Visum der deutschen
Abteilung beim englischen Konsulat in Paris zusammen mit seiner
Frau und den zwei Kindern nach Mannheim zu gehen, weil er dort
von einem Verwandten, dem deutschen Staatsangehörigen Ludwig
Fitzmann in Mannheim aufgenommen werden konnte. Herr Samigal
wollte nun in Mannheim einen Beruf erlernen, den er gesundheit-
lich verrichten kann. Ein schwerer Beruf soll hier möglich
sein können.

2. Die beantragte die Ausweisung des gegenüber Herrn Hain Samigal
(Mons) von der öffentlichen Ordnung in München erlassenen
Ausweisungserbotes vom 2.6.1955 mit folgender weiterer Begrün-
dung:

Das vom Amt für öffentliche Ordnung in München ausgesprochene
Ausweisungserbot hat damals auf Intervention des bayerischen
Innenministeriums nicht zu einer Ausweisung geführt. Das Auswei-
sungserbot liegt sieben Jahre zurück. Es hat sich auf Frau und
Kinder des Herrn Samigal beschränkt nicht erstreckt. Herr
Samigal selbst ist eine völlig unbescholten Persönlichkeit
aus dem Strafregisterauszug geht nicht anders hervor, als die
sachverbalen Feststellungen, die er im Jahre 1953 wegen der
illegalen Einwanderung nach Bayern erhalten hat. Schon aus rein
menschlichen Gründen muß der amtlichen Forderung, der Herr
Samigal seit seinem 16. Lebensjahr ausgesetzt war, ein Ausweis
gegeben werden. Man kann nicht, wie dies in der Bundesrepublik
mit vollem Recht geschieht, sich gegen jede Form der Auswei-
sungsmaßnahmen, aber andererseits haben aus dem Lande vertreiben,

die hier endlich wieder zu einem normalen Leben gelangen wollen. Man kann dies erst recht nicht in einer Zeit, in der Zehntausende von ausländischen Arbeitskräften für die Bundesrepublik gewonnen werden.

Das Amt für öffentliche Ordnung in München dürfte auch an dem Fall Szmigiel nicht mehr interessiert sein. Es sollte jetzt m.E. ausschließlich Sache des Polizeipräsidioms in Mannheim sein, über die Zulässigkeit des Aufenthalts der Familie Szmigiel zu entscheiden. Voraussetzung hierfür ist aber die Aufhebung des Aufenthaltsverbotes durch das Amt für öffentliche Ordnung in München vom 3.8.1953.

Das Polizeipräsidium in Mannheim - Abteilung Ausländer-Polizei - erhält von mir eine Abschrift dieses Schreibens.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!
gez. Dr. Heimerich

die hier endlich wieder zu einem normalen Leben gelangen
sollen. Man kann sich erst recht nicht in einer Zeit, in der
Zehntausende von ausländischen Arbeitkräften für die Bundes-
republik gewonnen werden.

Das Amt für öffentliche Ordnung in München dürfte auch an
dem Fall zunächst nicht sehr interessiert sein. Es sollte
jedoch in U. a. aus dem Bericht über die Polizeiverwaltung in Bonn
bald sein, dass die Kolonialzeit des Untersuchungs der Familie
Santini zu unterscheiden. Voraussetzung hierfür ist aber die
Aufhebung des Aufenthaltsverbotes durch das Amt für öffent-
liche Ordnung in München vom 2.8.1953.

Das Polizeivertretung in Mannheim - Abteilung Auslandspolizei -
erhält von mir eine Abschrift dieses Berichtes.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung
von Dr. Heimerich

den 29. Juli 1960

An den Herrn
Polizeipräsidenten
- Amt für öffentliche Ordnung -

M ü n c h e n
=====

Betr.: Aufenthaltsverbot für Haim Szmigiel (Mond)

Ich vertrete laut beiliegender Vollmacht Herrn Haim Szmigiel (Mond), in dessen Namen ich folgendes vortrage:

1. Herr Szmigiel wohnt zur Zeit in Mannheim, U 3, 16/17 und hat sich bei dem Polizeipräsidium in Mannheim am 22.6.60 ordnungsgemäß angemeldet.

Das Amt für öffentliche Ordnung in München hat am 3.8.1953 ein Aufenthaltsverbot für meinen Mandanten erlassen, hat aber eine Ausweisung nicht durchgeführt, sondern Herrn Szmigiel den Aufenthalt im Lager Föhrenwald bei Wolfratshausen weiter gestattet, bis dann Herr Szmigiel mit seiner Familie (Frau und zwei Kindern) in der zweiten Hälfte Dezember 1953 nach Brasilien auswanderte.

Herr Szmigiel hat im Jahre 1946 bei dem Standesamt in Feldafing bei München die Ehe geschlossen. Aus dieser Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, von denen eines am 30.9.1947 in Lübeck und das andere am 18.1.1951 in Haifa geboren wurde. Die illegale Einreise des Herrn Szmigiel Ende Juni 1953 nach Bayern erfolgte in Gemeinschaft mit seiner Familie, also mit seiner Frau und seinen zwei Kindern, die ebenfalls im Lager Föhrenwald untergebracht waren und dann auch in Wolfratshausen polizeilich gemeldet wurden. Ganz offensichtlich hat man es damals als eine untragbare Härte angesehen, das Aufenthaltsverbot auch auf Frau und Kinder zu erstrecken.

Das Schicksal des Herrn Szmigiel und seiner Familie ist ein ganz besonders wechselvolles und tragisches gewesen. Herr

den 29. Juli 1953

An den Herrn
Polizeiidenten
- der 1. Orientierungs-Ordnung -
München

Betreff: Aufenthaltsverbot für Herrn Samigiel (Mond)

Der verzeigte laut beiliegender Vollmacht Herr Samigiel (Mond), in dessen Namen ich folgendes vortrage:

1. Herr Samigiel wohnt zur Zeit in Mannheim, U. 3, 16/IV und hat also bei dem Polizeipräsidium in Mannheim am 22.6.53 eine Anzeige gemäß angeleitet.

Das Amt für Orientierungs-Ordnung in München hat am 3.8.1953 ein Aufenthaltsverbot für meinen Mandanten erlassen, das aber eine Ausweitung nicht durchgeföhrt, sondern Herr Samigiel den Aufenthalt im Lager Föhrenwald bei Wolfershausen weiter gestattet, die dann Herr Samigiel mit seiner Familie (Frau und zwei Kinder) in der zweiten Hälfte Dezember 1953 nach Bayern ziehen zuwanderen.

Herr Samigiel hat im Jahre 1946 bei dem Standesamt in Feldzing bei München die Ehe geschlossen. Aus dieser Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, von denen eines am 20.2.1947 in Lippach und das andere am 18.1.1951 in Hirta geboren wurde. Die illegale Einreise des Herrn Samigiel Ende Juni 1953 nach Bayern erfolgte im Gemeinschaft mit seiner Familie, also mit seiner Frau und seinen zwei Kindern, die ebenfalls im Lager Föhrenwald untergebracht waren und dann auch in Wolfershausen polizeilich gemeldet wurden. Ganz offensichtlich hat man es damals als eine unzulässige Hirta angesehen, das Aufenthaltsverbot auch auf Frau und Kinder zu erstrecken.

Das Schicksal des Herrn Samigiel und seiner Familie ist ein ganz besonders wechselvolles und tragisches gewesen. Herr

Szmigiel war polnischer Staatsangehöriger. Er wurde während des zweiten Weltkrieges im Alter von 16 Jahren! von der deutschen Gestapo verhaftet und in das Konzentrationslager Auschwitz und später in das Konzentrationslager Flossenbürg in der bayrischen Oberpfalz gebracht. Dort war Herr Szmigiel in einer lebensgefährlichen Gefangenschaft, bis ihn die amerikanische Armee befreite. Dann kam Herr Szmigiel in ein DP-Lager nach Feldafing am Starnberger See, wo er bis 1947 verblieb. In diesem DP-Lager hat Herr Szmigiel auch seine Frau kennengelernt. Mit seiner Frau versuchte dann Herr Szmigiel nach Israel auszuwandern. Er gehörte zu den Teilnehmern an der Fahrt des berühmten Schiffes Exodus, das mit 4500 jüdischen Flüchtlingen im Staate Israel zu landen versuchte, aber von den Engländern daran gehindert wurde. Die Engländer haben dann die Insassen des Schiffes drei Monate lang festgehalten, bis es einem kleinen Teil der Insassen gelang, doch nach Israel zu kommen, während die übrigen Insassen des Schiffes von den Engländern nach Hamburg gebracht wurden. Zu diesem letzteren Teil gehörte Herr Szmigiel, der in verschiedene Durchgangslager in Deutschland kam und dem es dann endlich im Jahre 1948 gelang, nach Israel auszuwandern.

Herr Szmigiel konnte in Israel die Schwierigkeiten, die sich vor ihm auftürmten, nicht überwinden. Das dort im Jahre 1951 geborene zweite Kind litt an Astma und konnte das Klima in Israel durchaus nicht vertragen. Auch die Bemühungen um die Beschaffung einer geeigneten Wohnung führten zu keinem Erfolg. Herr Szmigiel selbst war der schweren Arbeit als Baggerführer gesundheitlich nicht gewachsen. So entschloß er sich mit seiner Familie und anderen Leidensgenossen Israel wieder zu verlassen und den Versuch zu machen, in der deutschen Bundesrepublik eine geeignete Existenz zu finden. Das führte dann zu der illegalen Einreise nach Bayern im Juni 1953.

Die Illegalität dieser Einreise war darauf zurückzuführen, daß es damals völlig unmöglich war von Israel aus ein Visum für

die Bundesrepublik zu bekommen. Die Ausstellung eines solchen Visums für die Bundesrepublik Deutschland war vom Staate Israel ausdrücklich verboten.

Es folgte dann die Auswanderung der Familie Szmigiel nach Brasilien. Auch in Brasilien konnte sich die Familie nicht halten, da alle Familienangehörigen das tropische Klima durchaus nicht vertrugen. Darum ist die Familie Szmigiel im Jahre 1955 wieder nach Israel zurückgekehrt, wo Herr Szmigiel erneut erkrankte und die Arbeit in seinem Beruf nicht mehr durchführen konnte. Deswegen hat er sich entschlossen, mit einem Visum der deutschen Abteilung beim englischen Konsulat in Haifa zusammen mit seiner Frau und den zwei Kindern nach Mannheim zu gehen, weil er dort von einem Verwandten, dem deutschen Staatsangehörigen Ludwig Flurmann in Mannheim aufgenommen werden konnte. Herr Szmigiel will nun in Mannheim einen Beruf aufnehmen, den er gesundheitlich vertragen kann. Ein schweres Schicksal soll hier endlich zur Ruhe kommen.

2. Ich beantrage die Aufhebung des gegenüber Herrn Haim Szmigiel (Mond) vom Amt für öffentliche Ordnung in München erlassenen Aufenthaltsverbots vom 3.8.1953 mit folgender weiterer Begründung:

Das vom Amt für öffentliche Ordnung in München ausgesprochene Aufenthaltsverbot hat damals auf Intervention des bayrischen Innenministers nicht zu einer Ausweisung geführt. Das Aufenthaltsverbot liegt sieben Jahre zurück. Es hat sich auf Frau und Kinder des Herrn Szmigiel überhaupt nicht erstreckt. Herr Szmigiel selbst ist eine völlig unbescholtene Persönlichkeit. Aus dem Strafregisterauszug geht nichts anderes hervor, als die sechswöchige Gefängnisstrafe, die er im Jahre 1953 wegen der illegalen Einwanderung nach Bayern erhalten hat. Schon aus rein menschlichen Gründen muß der unheimlichen Wanderung, der Herr Szmigiel seit seinem 16. Lebensjahr ausgesetzt war, ein Endpunkt gegeben werden. Man kann nicht, wie dies in der Bundesrepublik mit vollem Recht geschieht, sich gegen jede Regung des Antisemitismus wenden, aber andererseits Juden aus dem Lande vertreiben,

die Bundesrepublik zu bestimmen. Die Ausstattung eines solchen
Vertrags für die Bundesrepublik Deutschland war vom 1. Januar
abwärts nicht vorgesehen.

Es folgte dann die Auswanderung der Familie Samjuel nach Aus-
land. Auch in Australien konnte sich die Familie nicht nieder-
lassen. Die klimatischen Bedingungen des tropischen Klimas dort
waren nicht geeignet. Dann hat die Familie Samjuel im Jahre 1955 wieder
nach Israel zurückgekehrt, wo Herr Samjuel eine Anstellung
als die Arbeit in seinem Beruf nicht mehr ausüben konnte.
Deshalb hat er sich entschlossen, mit einem Visum der deutschen
Botschaft in London einen Kontakt in Hilfe zusammen mit seiner
Frau und den zwei Kindern nach Hannover zu gehen, weil er dort
von einem Verwandten, dem deutschen Staatsangehörigen Ludwig
Klein in Hannover aufgenommen werden konnte. Herr Samjuel
wollte nun in Hannover einen Beruf aufnehmen, der er gesundheit-
lich vorzuziehen kann. Ein solches Berufsfeld soll hier endlich
zur Ruhe kommen.

2. Ich beantrage die Aufnahme des gegenüber Herrn Heim Samjuel
(Mond) von der öffentlichen Ordnung in München erlassenen
Aufenthaltsverbot vom 2.8.1955 mit folgender weiteren Begrün-
dung:

Das von dem öffentlichen Ordnung in München erlassene
Aufenthaltsverbot hat damals zur Intervention des bayerischen
Innenministers nicht an einer Anweisung geführt. Das Aufent-
haltsverbot liegt neben dem Aufenthaltsverbot, das seit dem 1. Juli 1955
Kinder des Herrn Samjuel überhand nicht erlassen. Herr
Samjuel selbst hat eine völlig abgeschlossene Persönlichkeit.
Aus dem Strafregisterauszug geht nicht anders hervor, als die
schwerwiegende Gefährlichkeit, die er im Jahre 1955 wegen der
letzten Einwanderung nach Bayern erlitten hat. Schon aus rein
menschlichen Gründen muß der unheimlichen Wanderung, der Herr
Samjuel seit seinem 16. Lebensjahr ausgesetzt war ein Rückgang
gegeben werden. Man kann nicht, wie dies in der Bundesrepublik
mit vollem Recht geschieht, sich gegen jede Form des Antisemi-
tismus wenden; aber andererseits haben aus der Lande vertrieben,

die hier endlich wieder zu einem normalen Leben gelangen wollen. Man kann dies erst recht nicht in einer Zeit, in der Zehntausende von ausländischen Arbeitskräften für die Bundesrepublik gewonnen werden.

Das Amt für öffentliche Ordnung in München dürfte auch an dem Fall Szmigiel nicht mehr interessiert sein. Es sollte jetzt m.E. ausschließlich Sache des Polizeipräsidioms in Mannheim sein, über die Zulässigkeit des Aufenthalts der Familie Szmigiel zu entscheiden. Voraussetzung hierfür ist aber die Aufhebung des Aufenthaltsverbotes durch das Amt für öffentliche Ordnung in München vom 3.8.1953.

Das Polizeipräsidium in Mannheim - Abteilung Ausländer-Polizei - erhält von mir eine Abschrift dieses Schreibens.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!
gez. Dr. Heimerich

die hier endlich wieder zu einem normalen Leben gelangen
wollen, man kann dies erst recht nicht in einer Zeit, in der
Kampfbereitschaft von ausländischen Agenturen für die Landes-
republik erwiesen werden.

Das ist die öffentliche Ordnung in München dürfte nach
der Zeitungsberichterstattung nicht sehr interessant sein. Es sollte
jedoch die russische Sache des Polizeipräsidenten in Wien
beim sein, über die Öffentlichkeit des Aufenthalts der Familie
ausgegeben zu unterscheiden. Voraussetzung hierfür ist über die
Abgabe des Aufnahmeverfahrens durch das Amt für öffent-
liche Ordnung in Wien vom 3. 8. 1953.

Das Polizeipräsidium in Wien - Abteilung Ausländer-Polizei -
erhielt von mir eine Abschrift dieses Schreibens.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung
gez. Dr. Heisterich

5.8.60.

Zuständig: Staats
anwalt Klauwing.

Betr.: die Angelegenheit Szmigiel (Mond) Haim

Auszug aus den Polizeiakten

1. Szmigiel ist am 26.7.1960 bei der Polizei einbestellt worden und von Polizeikommissar Schneider wegen Zuwiderhandlung gegen ein Aufenthaltsverbot vernommen worden. Gleichzeitig wurden ihm Fingerabdrücke genommen.

2. Zur Person und zur Sache erklärte Szmigiel folgendes:

"Ich bin im Elternhaus aufgewachsen und habe in Warschau 7 Jahre die Volksschule und ein Jahr eine Handelsschule besucht. Vom Jahre 1943 bis 1945 war ich in verschiedenen KZs in Polen und Deutschland. Nach Kriegsende war ich bis 1947 in einem DP-Lager in Feldafing. Im Juli 1947 fuhr ich mit einem Transport nach Israel. Von dort wurde ich im Oktober 1947 von den Engländern wieder nach Deutschland zurückgebracht. Ich war dann zusammen mit meiner Familie bis zum Jahre 1948 in Norddeutschland in einem Lager. Als dann der Staat Israel gegründet wurde, fuhren wir im Juli 1948 wieder nach Haifa/Israel. Hier arbeitete ich bis zum Jahre 1953 im Hafen als Kranenführer. Da die Lebensverhältnisse dort sehr schlecht waren, fuhr ich wieder zurück nach Deutschland. Da ich damals die Bundesgrenze illegal überschritt, wurde ich vom AG Bad Tölz am 20.7.53 mit 6 Wochen Gefängnis bestraft. Nach Strafverbüßung wanderte ich im Dezember 1953 mit meiner Familie nach Brasilien aus. Wegen Schwierigkeiten mit dem dortigen Klima, begaben wir uns im Jahre 1955 wieder zurück nach Israel. Ich wohnte hier zuletzt in Keriatmockin/b. Haifa und habe in meinem Beruf als Baggerführer gearbeitet.

Vor ca. 6 Wochen bin ich wieder nach Deutschland gekommen. Ich habe hier in Mannheim bei meinem Cousin Flurmann eine Anstellung als Barmann erhalten. Meine Familie habe ich am 20.7.60 nachkommen lassen. Ich möchte jetzt in der Bundesrepublik bleiben und hier arbeiten.

Ausser der obenerwähnten Bestrafung wegen illegalen Grenzübertritts habe ich keine Vorstrafen.

...

... 1. ... 2. ... 3. ...

Nur Person und zur Sache erhaltene Unterlagen:

... 1. ... 2. ... 3. ...

... 1. ... 2. ... 3. ...

Mit meiner Frau Schochana geb. Mondrowicz habe ich im Februar 1946 vor dem Standesamt Feldafing die Ehe geschlossen. Unsere beiden Kinder sind jetzt 9 und 13 Jahre alt."

"Es war mir nicht bekannt, daß ich ein Aufenthaltsverbot für die Bundesrepublik habe.

Vorhalt: Bei Ihren Ausländerakten befindet sich ein Eröffnungs- und Empfangsnachweis, wonach Ihnen am 10.8.53 in der Strafanstalt Stadelheim das Ihnen vom Ausländeramt München erteilte Aufenthaltsverbot eröffnet worden ist. Eine Beschlusausfertigung wurde Ihnen gegen Unterschrift ausgehändigt.

A.: Es kann sein, daß mir solch ein Beschluß ausgehändigt worden ist, aber ich habe vermutlich nicht darauf geachtet, um was es sich dabei handelte.

Ich bin am 18.6.60 bei Basel in die Bundesrepublik zurückgekehrt, in der Absicht, hier bei meinem Cousin Flurmann zu arbeiten. Meine Einreise erfolgte legal. Ich bin im Besitz eines gültigen israelischen Reisepasses sowie eines Einreisevisums, ausgestellt am 7.6.60 durch das britische Konsulat in Haifa, das die Vertretung der Bundesrepublik in Israel innehat. Am 23.6.60 habe ich beim Ausländeramt Mannheim eine besondere Aufenthaltsgenehmigung für die Bundesrepublik beantragt.

Hätte ich gewußt, daß ich ein Aufenthaltsverbot für Deutschland habe, so wäre ich nicht ohne weiteres wieder eingereist. Ich kann nicht einsehen, mich strafbar gemacht zu haben, da mir wirklich nicht bekannt war, daß ich ein Aufenthaltsverbot habe.

Ich werde mich sofort bemühen und Schritte unternehmen, daß das gegen mich bestehende Aufenthaltsverbot aufgehoben wird. Sollte mir dies nicht gelingen, so werde ich wieder nach Israel zurückfahren. Ich bitte jedoch darum, daß mir dann Gelegenheit gegeben wird, hier das Geld für die Rückreise in mein Heimatland zu verdienen. Augenblicklich bin ich nicht in der Lage, die Fahrtkosten für mich und meine Familie nach Israel aufzubringen.

Meine Angaben entsprechen der Wahrheit. Ich habe sie freiwillig und ohne Zwang gemacht.

... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...
... die ...
... die ...
... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...
... die ...
... die ...
... die ...
... die ...
... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...

3. Der Schlußbericht der Kriminalpolizei lautet wie folgt:

Der Beschuldigte hat am 22.6.60 beim Ausländeramt Mannheim um Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für das Bundesgebiet nachgesucht. Bei den in diesem Zusammenhang durchgeführten Ermittlungen über SZMIGIEL teilte das Bundesstrafregister Bln.-Charlottenburg mit Strafregisterauszug vom 18.7.60 mit, daß durch Verfügung des Ordnungsamtes München v. 3.8.53 gegen SZMIGIEL ein dauerndes Aufenthaltsverbot für das Bundesgebiet und Westberlin erlassen worden ist.

Das Ausländeramt München bestätigte mit PS Nr. 3130 v. 18.7.60 (Fotokopie ist der Meldung beigelegt), daß das fragliche Aufenthaltsverbot noch zu Recht besteht. Es wurde gebeten, die erforderlichen ausländerpol. Maßnahmen gegen SZMIGIEL zu ergreifen und ihn wegen Zuwiderhandlung gegen ein Aufenthaltsverbot zur Anzeige zu bringen.

Der Beschuldigte wurde am 26.7.60 zu hiesiger Dienststelle einbestellt und zur Person und Sache vernommen.

SZMIGIEL ist israelischer Staatsangehöriger. Er reiste am 18.6.60 mit einem gültigen israel. Paß und Einreisevisum bei Basel legal in das Bundesgebiet ein. Für seine derzeitige Wohnung in Mannheim U 3, 16-17, ist er ordnungsgemäß pol. gemeldet. Ebenso hat er um Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nachgesucht, da er beabsichtigt, in der BR zu bleiben und hier zu arbeiten. Seit 22.7.1960 befinden sich auch die Ehefrau und zwei Kinder des Beschuldigten in Mannheim. Auch ihre Einreise erfolgte legal.

SZMIGIEL will nicht gewusst haben, daß gegen ihn ein Aufenthaltsverbot für das Bundesgebiet und Westberlin besteht. Er will daher auch nicht einsehen, sich wegen Zuwiderhandlung gegen ein Aufenthaltsverbot strafbar gemacht zu haben. Der Einwand SZMIGIELS, daß er von dem gegen ihn bestehenden Aufenthaltsverbot nichts gewusst habe, ist unglaubhaft, zumal sich bei den Ausländerakten des Beschuldigten eine von ihm

unterzeichnete Bescheinigung befindet, wonach er bestätigt, daß ihm am 10.8.53 in der Strafanstalt Stadelheim eröffnet wurde, daß gegen ihn ein Aufenthaltsverbot erlassen worden ist. Eine Beschlüßausfertigung hierüber wurde ihm ausserdem gegen Unterschrift ausgehändigt. Eine Fotokopie dieser Bescheinigung ist als Beweismittel der Meldung beigelegt.

Von einer Inhaftierung des Beschuldigten wegen o.a. Deliktes wurde Abstand genommen, da ein Fluchtverdacht nicht begründet werden kann. SZMIGIEL ist zwar Ausländer, jedoch hat er in Mannheim einen festen Wohnsitz sowie einen ständigen Arbeitsplatz. Ausserdem befindet sich seine Familie bei ihm. Es ist daher nicht anzunehmen, daß er sich einer evtl. Bestrafung durch Verlassen der Bundesrepublik entziehen wird. Vorsorglich wurde jedoch sein Reisepaß einbehalten und mit einer Durchschrift der Meldung dem Ausländeramt Mannheim übergeben.

Suchvermerke über SZMIGIEL liegen nicht vor. Eine ed-Behandlung wurde durchgeführt.

gez. Schneider, KOM.
- Kl. 394 -

4. Die ganze Aktion geht zurück auf eine Aktion des Polizeipräsidiums München.

Fernschreiben München beim Polizeipräsidium Mannheim eingegangen am 19.7.60.

Es hat folgenden Wortlaut:

"Das gegen den Obengenannten von hier für dauernd erlassene Aufenthaltsverbot ist seit dem 25.8.53 unanfechtbar. Auch der abweisende Vorbescheid des Verwaltungsgerichts München ist seit 18.1.55 als Urteil rechtskräftig. Wir bitten, den Betroffenen der Verurteilung zuzuführen und das Aufenthaltsverbot evtl. in Anwendung von § 456 a Strafprozeßordnung durch Abschiebung zu vollziehen. Die hier vorliegenden Ausländerakten gehen Ihnen per Eilboten zu. Wir bitten, die Ausländerakten an uns vereinigt

mit den dortigen Vorgängen zurückzugeben, sobald das Aufenthaltsverbot vollzogen ist.

Amt für öffentliche Ordnung München
gez. W o l f

als ein ...
... ..

... ..
... ..

... ..

... ..



Betr.: die Angelegenheit Szmigiel (Mond) Haim

Auszug aus den Polizeiakten

1. Szmigiel ist am 26.7.1960 bei der Polizei einbestellt worden und von Polizeikommissar Schneider wegen Zuwiderhandlung gegen ein Aufenthaltsverbot vernommen worden. Gleichzeitig wurden ihm Fingerabdrücke genommen.

2. Zur Person und zur Sache erklärte Szmigiel folgendes:

"Ich bin im Elternhaus aufgewachsen und habe in Warschau 7 Jahre die Volksschule und ein Jahr eine Handelsschule besucht. Vom Jahre 1943 bis 1945 war ich in verschiedenen KZs in Polen und Deutschland. Nach Kriegsende war ich bis 1947 in einem DP-Lager in Feldafing. Im Juli 1947 fuhr ich mit einem Transport nach Israel. Von dort wurde ich im Oktober 1947 von den Engländern wieder nach Deutschland zurückgebracht. Ich war dann zusammen mit meiner Familie bis zum Jahre 1948 in Norddeutschland in einem Lager. Als dann der Staat Israel gegründet wurde, fuhren wir im Juli 1948 wieder nach Haifa/Israel. Hier arbeitete ich bis zum Jahre 1953 im Hafen als Kranenführer. Da die Lebensverhältnisse dort sehr schlecht waren, fuhr ich wieder zurück nach Deutschland. Da ich damals die Bundesgrenze illegal überschritt, wurde ich vom AG Bad Tölz am 20.7.53 mit 6 Wochen Gefängnis bestraft. Nach Strafverbüßung wanderte ich im Dezember 1953 mit meiner Familie nach Brasilien aus. Wegen Schwierigkeiten mit dem dortigen Klima, begaben wir uns im Jahre 1955 wieder zurück nach Israel. Ich wohnte hier zuletzt in Keriatmockin/b. Haifa und habe in meinem Beruf als Baggerführer gearbeitet.

Vor ca. 6 Wochen bin ich wieder nach Deutschland gekommen. Ich habe hier in Mannheim bei meinem Cousin Flurmann eine Anstellung als Barmann erhalten. Meine Familie habe ich am 20.7.60 nachkommen lassen. Ich möchte jetzt in der Bundesrepublik bleiben und hier arbeiten.

Ausser der obenerwähnten Bestrafung wegen illegalen Grenzübertritts habe ich keine Vorstrafen.

THE HISTORY OF THE UNITED STATES

The history of the United States is a story of growth and change. It begins with the first settlers who came to the shores of North America. These early pioneers faced many hardships as they sought to build a new life in a new land. Over time, the colonies grew and developed their own unique culture and identity. The struggle for independence from Great Britain led to the birth of a new nation. The United States has since grown into a powerful and influential country, with a rich history and a bright future.

The early years of the United States were marked by a period of exploration and discovery. Explorers like Christopher Columbus and John Cabot opened up new worlds to the world. The discovery of gold in California and the westward expansion of the United States were key events in the nation's history. The Civil War was a turning point in the nation's development, leading to the abolition of slavery and the strengthening of the federal government.

The United States has played a significant role in world history. It has been a leader in the fight against communism and has been instrumental in the development of the world economy. The United States has also been a champion of human rights and democracy. The space program has been one of the most remarkable achievements of the United States, with the first human landing on the moon in 1969.

The future of the United States is bright. The country has a rich and diverse population and a strong economy. The United States is a land of opportunity and a place where dreams can come true. The history of the United States is a testament to the power of the human spirit and the ability of a nation to overcome adversity and build a better future.

Mit meiner Frau Schochana geb. Mondrowicz habe ich im Februar 1946 vor dem Standesamt Feldafing die Ehe geschlossen. Unsere beiden Kinder sind jetzt 9 und 13 Jahre alt."

"Es war mir nicht bekannt, daß ich ein Aufenthaltsverbot für die Bundesrepublik habe.

Vorhalt: Bei Ihren Ausländerakten befindet sich ein Eröffnungs- und Empfangsnachweis, wonach Ihnen am 10.8.53 in der Strafanstalt Stadelheim das Ihnen vom Ausländeramt München erteilte Aufenthaltsverbot eröffnet worden ist. Eine Beschlußausfertigung wurde Ihnen gegen Unterschrift ausgehändigt.

A.: Es kann sein, daß mir solch ein Beschluß ausgehändigt worden ist, aber ich habe vermutlich nicht darauf geachtet, um was es sich dabei handelte.

Ich bin am 18.6.60 bei Basel in die Bundesrepublik zurückgekehrt, in der Absicht, hier bei meinem Cousin Flurmann zu arbeiten. Meine Einreise erfolgte legal. Ich bin im Besitz eines gültigen israelischen Reisepasses sowie eines Einreisevisums, ausgestellt am 7.6.60 durch das britische Konsulat in Haifa, das die Vertretung der Bundesrepublik in Israel innehat. Am 23.6.60 habe ich beim Ausländeramt Mannheim eine besondere Aufenthaltsgenehmigung für die Bundesrepublik beantragt.

Hätte ich gewußt, daß ich ein Aufenthaltsverbot für Deutschland habe, so wäre ich nicht ohne weiteres wieder eingereist. Ich kann nicht einsehen, mich strafbar gemacht zu haben, da mir wirklich nicht bekannt war, daß ich ein Aufenthaltsverbot habe.

Ich werde mich sofort bemühen und Schritte unternehmen, daß das gegen mich bestehende Aufenthaltsverbot aufgehoben wird. Sollte mir dies nicht gelingen, so werde ich wieder nach Israel zurückfahren. Ich bitte jedoch darum, daß mir dann Gelegenheit gegeben wird, hier das Geld für die Rückreise in mein Heimatland zu verdienen. Augenblicklich bin ich nicht in der Lage, die Fahrtkosten für mich und meine Familie nach Israel aufzubringen.

Meine Angaben entsprechen der Wahrheit. Ich habe sie freiwillig und ohne Zwang gemacht.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is mostly mirrored across the page.

3. Der Schlußbericht der Kriminalpolizei lautet wie folgt:

Der Beschuldigte hat am 22.6.60 beim Ausländeramt Mannheim um Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für das Bundesgebiet nachgesucht. Bei den in diesem Zusammenhang durchgeführten Ermittlungen über SZMIGIEL teilte das Bundesstrafregister Bln.-Charlottenburg mit Strafregisterauszug vom 18.7.60 mit, daß durch Verfügung des Ordnungsamtes München v. 3.8.53 gegen SZMIGIEL ein dauerndes Aufenthaltsverbot für das Bundesgebiet und Westberlin erlassen worden ist.

Das Ausländeramt München bestätigte mit PS Nr. 3130 v. 18.7.60 (Fotokopie ist der Meldung beigelegt), daß das fragliche Aufenthaltsverbot noch zu Recht besteht. Es wurde gebeten, die erforderlichen ausländerpol.Maßnahmen gegen SZMIGIEL zu ergreifen und ihn wegen Zuwiderhandlung gegen ein Aufenthaltsverbot zur Anzeige zu bringen.

Der Beschuldigte wurde am 26.7.60 zu hiesiger Dienststelle einbestellt und zur Person und Sache vernommen.

SZMIGIEL ist israelischer Staatsangehöriger. Er reiste am 18.6.60 mit einem gültigen israel.Paß und Einreisevisum bei Basel legal in das Bundesgebiet ein. Für seine derzeitige Wohnung in Mannheim U 3, 16-17, ist er ordnungsgemäß pol.gemeldet. Ebenso hat er um Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nachgesucht, da er beabsichtigt, in der BR zu bleiben und hier zu arbeiten. Seit 22.7.1960 befinden sich auch die Ehefrau und zwei Kinder des Beschuldigten in Mannheim. Auch ihre Einreise erfolgte legal.

SZMIGIEL will nicht gewusst haben, daß gegen ihn ein Aufenthaltsverbot für das Bundesgebiet und Westberlin besteht. Er will daher auch nicht einsehen, sich wegen Zuwiderhandlung gegen ein Aufenthaltsverbot strafbar gemacht zu haben. Der Einwand SZMIGIELs, daß er von dem gegen ihn bestehenden Aufenthaltsverbot nichts gewusst habe, ist unglaubhaft, zumal sich bei den Ausländerakten des Beschuldigten eine von ihm

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is mostly mirrored across the page.

unterzeichnete Bescheinigung befindet, wonach er bestätigt, daß ihm am 10.8.53 in der Strafanstalt Stadelheim eröffnet wurde, daß gegen ihn ein Aufenthaltsverbot erlassen worden ist. Eine Beschlüßausfertigung hierüber wurde ihm ausserdem gegen Unterschrift ausgehändigt. Eine Fotokopie dieser Bescheinigung ist als Beweismittel der Meldung beigelegt.

Von einer Inhaftierung des Beschuldigten wegen o.a. Deliktes wurde Abstand genommen, da ein Fluchtverdacht nicht begründet werden kann. SZMIGIEL ist zwar Ausländer, jedoch hat er in Mannheim einen festen Wohnsitz sowie einen ständigen Arbeitsplatz. Ausserdem befindet sich seine Familie bei ihm. Es ist daher nicht anzunehmen, daß er sich einer evtl. Bestrafung durch Verlassen der Bundesrepublik entziehen wird. Vorsorglich wurde jedoch sein Reisepaß einbehalten und mit einer Durchschrift der Meldung dem Ausländeramt Mannheim übergeben.

Suchvermerke über SZMIGIEL liegen nicht vor. Eine ed-Behandlung wurde durchgeführt.

gez. Schneider, KOM.
- Kl. 394 -

4. Die ganze Aktion geht zurück auf eine Aktion des Polizeipräsidiums München.

Fernschreiben München beim Polizeipräsidium Mannheim eingegangen am 19.7.60.

Es hat folgenden Wortlaut:

"Das gegen den Obengenannten von hier für dauernd erlassene Aufenthaltsverbot ist seit dem 25.8.53 unanfechtbar. Auch der abweisende Vorbescheid des Verwaltungsgerichts München ist seit 18.1.55 als Urteil rechtskräftig. Wir bitten, den Betroffenen der Verurteilung zuzuführen und das Aufenthaltsverbot evtl. in Anwendung von § 456 a Strafprozeßordnung durch Abschiebung zu vollziehen. Die hier vorliegenden Ausländerakten gehen Ihnen per Eilboten zu. Wir bitten, die Ausländerakten an uns vereinigt

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

mit den dortigen Vorgängen zurückzugeben, sobald das Aufenthalts-
verbot vollzogen ist.

Amt für öffentliche Ordnung München
gez. W o l f

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Faint, illegible text in the upper middle section of the page.



ZENTRALRAT DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

SEKRETARIAT

Herrn
Professor Dr. Dr. Hermann Heimerich

M a n n h e i m

A 2, 1

Düsseldorf 10, 4. August 1960

Fischerstraße 49

Telefon 44 86 97 / 44 31 08

Fü/K.

Sehr geehrter Herr Professor,

wir bestätigen dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 30. 7. 1960,
das wir Herrn Dr. van Dam nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub vorlegen
werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

o. A.

Fürstenau

F ü r s t e n a u
Sekretariat

GOHRSMÜHLE

ZENTRALBIBLIOTHEK DER UNIVERSITÄT WÜRZBURG

VERLEIH

Würzburg, den 14. August 1968

Herrn Prof. Dr. G. H. R. ...
Professur für ...

Lehrstuhl
für ...



Wir bestätigen Ihnen hiermit, dass die ...
von ...

Vorsitzender Bibliotheksausschuss

GOHRSMÜHLE

den 3.8.1960

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Vogel

1x H. Humann

München
Rathaus

Sehr verehrter Herr Kollege !

Ich bin Ihnen wahrscheinlich dem Namen nach bekannt; ich war im jugendlichen Alter berufsmäßiger Stadtrat in Nürnberg und später zweimal Oberbürgermeister von Mannheim. Nach meiner Pensionierung habe ich mich wieder dem Beruf zugewandt, von dem ich ausgegangen bin.

Es kommen zahlreiche Juden zu mir, die sich in Deutschland aufhalten und mir ihre Sorgen vortragen. Zu ihnen gehörte in letzter Zeit Herr Haim Szmigiel (Mond), dessen Schicksal Sie aus meiner in Abschrift beiliegenden Eingabe an den Herrn Polizeipräsidenten in München ersehen können. Es ist das Schicksal eines Ahasver. Es kommt mir nun darauf an, daß das Münchner Polizeipräsidium sein Aufenthaltsverbot von 1953 aufhebt und die weitere Behandlung des Falles dem Polizeipräsidium in Mannheim überlässt. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Genehmigung meines Antrags dem Münchner Polizeipräsidenten nahelegen könnten.

Ganz allgemein darf ich folgendes bemerken: Alle offiziellen Stellen in der Bundesrepublik wenden sich mit Recht gegen jede Regung einer antisemitischen Gesinnung, aber mit dem Problem der wenigen Juden, die noch in Deutschland bleiben konnten oder hierher einwandern, sind wir in keiner Weise fertig geworden. Sie leben zum größten Teil in schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen und werden vielfach benachteiligt und sogar schikaniert. Über das Münchner Polizeipräsidium wird mir hier von einer amtlichen Stelle

London

Dear Mr. ...

Yours faithfully

With kindest regards

Ich bin Ihnen außerordentlich dankbar für die Informationen, die Sie mir über die ...

Es können natürlich auch andere Gründe sein, die sich in dem Zusammenhang ...

Es geht um die ...

Das allgemeine Bild der ...

Größter Teil der ...

gesagt, daß es hinsichtlich der Juden, die einmal illegal die Grenze überschritten hätten, eine besonders strenge Auffassung habe. Man wird das vielleicht in dem einen oder anderen Falle verstehen können, aber auf einem Aufenthaltsverbot, das der Münchner Polizeipräsident im Jahre 1953 erlassen hat, sollte man doch heute in München nicht mehr bestehen. Als besonders drückend habe ich es empfunden, daß das Münchner Polizeipräsidium im Falle Szmigiel dem Mannheimer Polizeipräsidium die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Szmigiel nahegelegt hat. Dabei ist Herr Szmigiel jetzt mit einem Visum der deutschen Abteilung beim englischen Konsulat in Haifa in die Bundesrepublik eingereist.

Mit freundlichen Grüßen bin ich
Ihr ergebener

Aug. Wilh. Dorsch
Bewährungshelfer
Landgericht München I

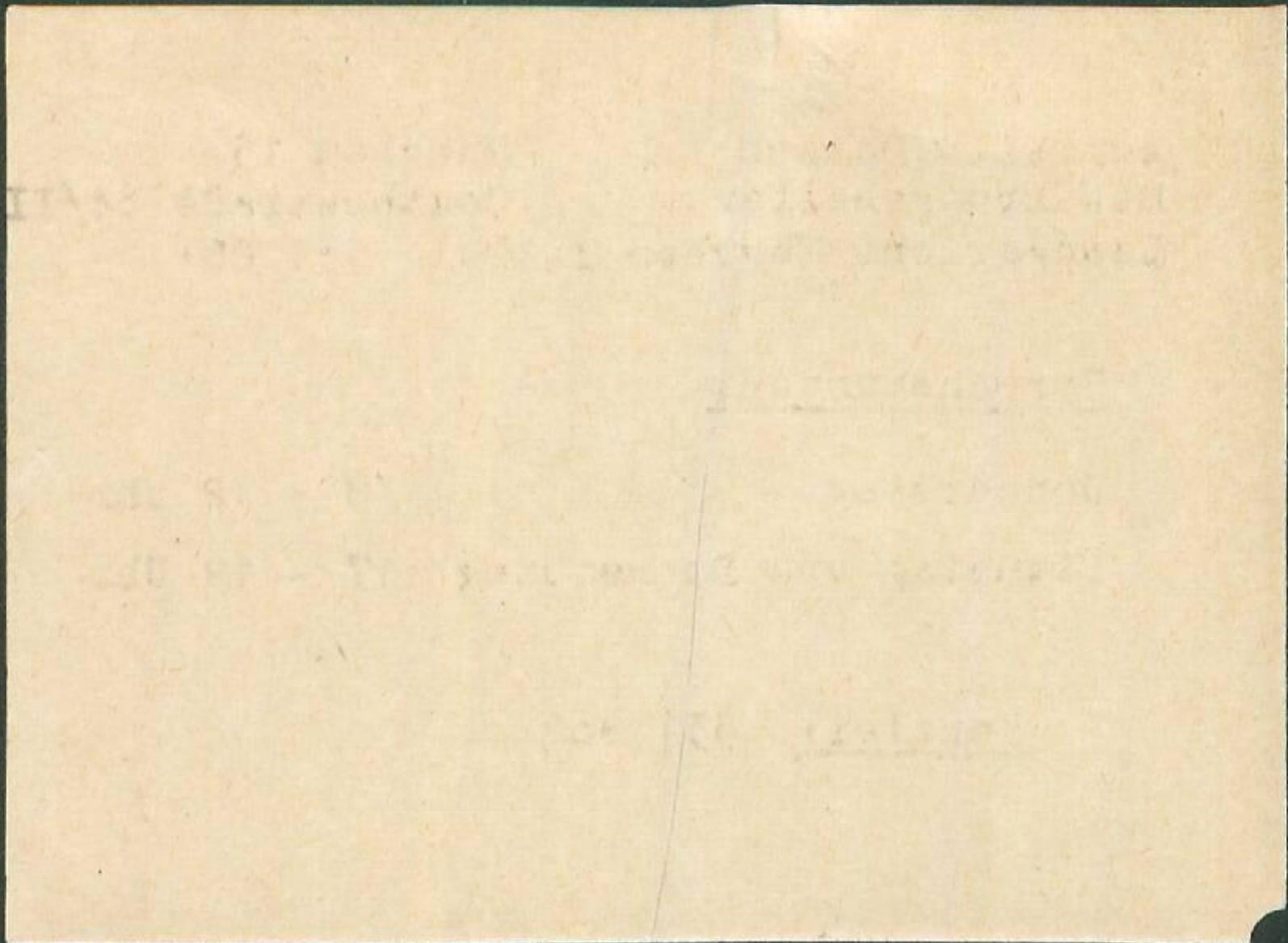
München 15
Goethestraße 64/II
Tel. 531 881

Sprechstunden:

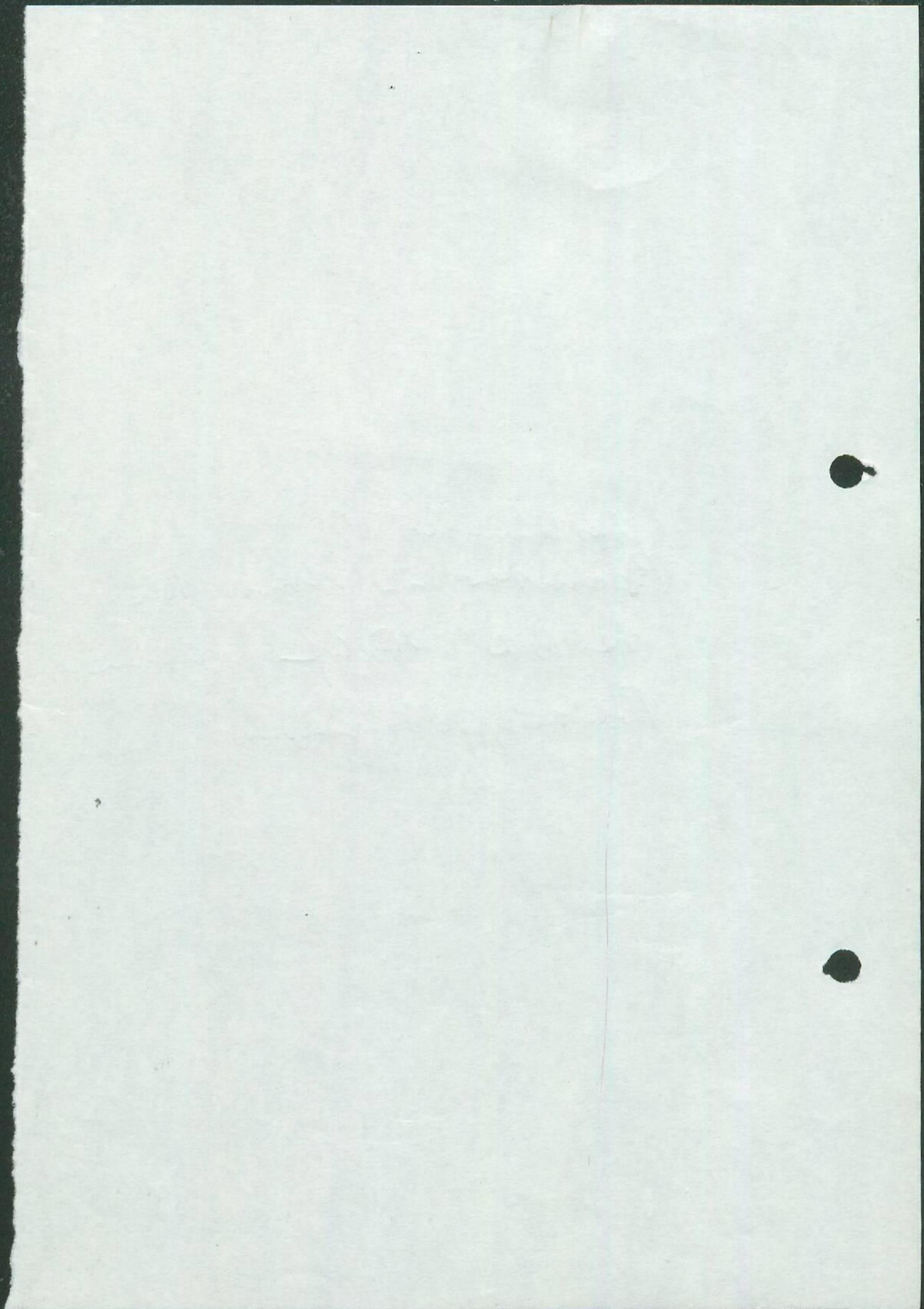
Donnerstag 8 - 12 Uhr

Dienstag und Donnerstag 17 - 19 Uhr

Kanzlei: 531 802



Zusätzlicher
Beamter in München
heißt Wolf als
Polizeipräsidenten.



1. 8. 60,

Rückspitze mit Hutmann
Halbkäuser in Jacken Grenzfied.

Mein Schreiber hat H. e.
halten, zunächst ist Bericht
aus München abgenommen.
München sei im selben Follen
immer sehr hartnäckig

Von H. erfahre ich noch
folgendes: J. war hier aus
Kriminalpolizei bestellt, die
ihm den Pass abgenommen
u. Fingerabdrücke genommen
hat. J. wird Anweisung wegen
Nichtbefolgung des Aufenthalt
verbotes erteilt. Dann erfolgt
Strafbefehl.

Es kommt in Betracht,

Jahre am O.B. in
München m. dann nachfolgend
Einspruch gegen den Krieg.
Auf Befehl.

Lh

den 30. Juli 1960

Zentralrat der Juden
in Deutschland

Abschrift erhielt Herr Flurmann

Herrn Generalsekretär
Dr. B.G. van D a m

D ü s s e l d o r f
Fischerstrasse 49

Sehr geehrter Herr van Dam!

Ich habe mich in meinem ganzen Leben um die Juden angenommen, insbesondere auch in der Zeit nach 1933. Bis dahin war ich Oberbürgermeister der Stadt Mannheim. Ich bin dann in die innere Emigration nach Berlin gegangen und habe dort bis zum Zusammenbruch gelebt. Im Jahre 1949 wurde ich wieder für 6 Jahre Oberbürgermeister von Mannheim. Seit meiner Pensionierung bin ich wieder als Rechtsanwalt tätig.

Es kommen zahlreiche Juden, die sich in Mannheim befinden, als Klienten zu mir. Dabei ist mir das Problem aufgegangen, daß man sich in erster Linie um die wenigen Juden kümmern muß, die noch in Deutschland leben. Dieses Problem wird m.E. nicht genügend beachtet. Ich habe u.a. die Beobachtung gemacht, daß die wenigen hier gebliebenen Juden, die sich z.T. in recht schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, von den unteren Polizeiorganen geradezu schikaniert werden. Ich befinde mich in solchen Angelegenheiten in einer ständigen Diskussion mit dem Mannheimer Polizeipräsidium, das mir früher, solange ich Oberbürgermeister war, unterstand. Dabei bin ich auf Einstellungen und Vorgänge gestoßen, die mir als Oberbürgermeister unbekannt geblieben sind.

Der unmittelbare Anlass zu meinem Schreiben an Sie ist der Fall eines Herrn Haim Szmigiel (Mond), den ich in dem abschriftlich beiliegenden Schreiben an den Herrn Polizeipräsidenten von München zur Darstellung gebracht habe. Es würde mich sehr interessie-

b.w.

ren, Ihre Auffassung zu dieser Angelegenheit kennenzulernen, wie ich
überhaupt wegen der verschiedenen Fälle, die ich zu bearbeiten habe,
mit Ihnen in Verbindung bleiben möchte.

Abtschrift erhielt Herr Blummann

Mit hochachtungsvoller Begrüßung bin ich
Ihr ergebener

den 29. Juli 1960

An das
Polizeipräsidium
- Abteilung Ausländerpolizei -

M a n n h e i m

L 6

Betr.: Aufenthaltserlaubnis für Herrn Haim Szmigiel (Mond)
Mannheim, U 3, 16/17

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift meines heutigen Schreibens an den Herrn Polizeipräsidenten Amt für öffentliche Ordnung in München.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Department of Agriculture
Washington, D. C.

Memorandum

To: Director, Bureau of Plant Industry
From: Chief, Plant Quarantine

Subject: Importation of plants from the Philippines
Reference is made to the report of the Chief, Plant Quarantine, dated July 10, 1951, regarding the importation of plants from the Philippines.

Very truly yours,
[Signature]

den 29. Juli 1960

An den Herrn
Polizeipräsidenten
- Amt für öffentliche Ordnung -

M ü n c h e n
=====

Betr.: Aufenthaltsverbot für Haim Szmigiel (Mond)

Ich vertrete laut beiliegender Vollmacht Herrn Haim Szmigiel (Mond), in dessen Namen ich folgendes vortrage:

1. Herr Szmigiel wohnt zur Zeit in Mannheim, U 3, 16/17 und hat sich bei dem Polizeipräsidium in Mannheim am 22.6.60 ordnungsgemäß angemeldet.

Das Amt für öffentliche Ordnung in München hat am 3.8.1953 ein Aufenthaltsverbot für meinen Mandanten erlassen, hat aber eine Ausweisung nicht durchgeführt, sondern Herrn Szmigiel den Aufenthalt im Lager Föhrenwald bei Wolfratshausen weiter gestattet, bis dann Herr Szmigiel mit seiner Familie (Frau und zwei Kindern) in der zweiten Hälfte Dezember 1953 nach Brasilien auswanderte.

Herr Szmigiel hat im Jahre 1946 bei dem Standesamt in Feldafing bei München die Ehe geschlossen. Aus dieser Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, von denen eines am 30.9.1947 in Lübeck und das andere am 18.1.1951 in Haifa geboren wurde. Die illegale Einreise des Herrn Szmigiel Ende Juni 1953 nach Bayern erfolgte in Gemeinschaft mit seiner Familie, also mit seiner Frau und seinen zwei Kindern, die ebenfalls im Lager Föhrenwald untergebracht waren und dann auch in Wolfratshausen polizeilich gemeldet wurden. Ganz offensichtlich hat man es damals als eine untragbare Härte angesehen, das Aufenthaltsverbot auch auf Frau und Kinder zu erstrecken.

Das Schicksal des Herrn Szmigiel und seiner Familie ist ein ganz besonders wechselvolles und tragisches gewesen. Herr

1. The first...

2. The second...

3. The third...

4. The fourth...

5. The fifth...

6. The sixth...

7. The seventh...

8. The eighth...

9. The ninth...

10. The tenth...

11. The eleventh...

12. The twelfth...

13. The thirteenth...

14. The fourteenth...

15. The fifteenth...

16. The sixteenth...

17. The seventeenth...

18. The eighteenth...

19. The nineteenth...

20. The twentieth...

21. The twenty-first...

22. The twenty-second...

23. The twenty-third...

24. The twenty-fourth...

25. The twenty-fifth...

26. The twenty-sixth...

27. The twenty-seventh...

28. The twenty-eighth...

29. The twenty-ninth...

30. The thirtieth...

Szmigiel war polnischer Staatsangehöriger. Er wurde während des zweiten Weltkrieges im Alter von 16 Jahren! von der deutschen Gestapo verhaftet und in das Konzentrationslager Auschwitz und später in das Konzentrationslager Flossenbürg in der bayrischen Oberpfalz gebracht. Dort war Herr Szmigiel in einer lebensgefährlichen Gefangenschaft, bis ihn die amerikanische Armee befreite. Dann kam Herr Szmigiel in ein DP-Lager nach Feldafing am Starnberger See, wo er bis 1947 verblieb. In diesem DP-Lager hat Herr Szmigiel auch seine Frau kennengelernt. Mit seiner Frau versuchte dann Herr Szmigiel nach Israel auszuwandern. Er gehörte zu den Teilnehmern an der Fahrt des berühmten Schiffes Exodus, das mit 4500 jüdischen Flüchtlingen im Staate Israel zu landen versuchte, aber von den Engländern daran gehindert wurde. Die Engländer haben dann die Insassen des Schiffes drei Monate lang festgehalten, bis es einem kleinen Teil der Insassen gelang, doch nach Israel zu kommen, während die übrigen Insassen des Schiffes von den Engländern nach Hamburg gebracht wurden. Zu diesem letzteren Teil gehörte Herr Szmigiel, der in verschiedene Durchgangslager in Deutschland kam und dem es dann endlich im Jahre 1948 gelang, nach Israel auszuwandern.

Herr Szmigiel konnte in Israel die Schwierigkeiten, die sich vor ihm auftürmten, nicht überwinden. Das dort im Jahre 1951 geborene zweite Kind litt an Astma und konnte das Klima in Israel durchaus nicht vertragen. Auch die Bemühungen um die Beschaffung einer geeigneten Wohnung führten zu keinem Erfolg. Herr Szmigiel selbst war der schweren Arbeit als Baggerführer gesundheitlich nicht gewachsen. So entschloß er sich mit seiner Familie und anderen Leidensgenossen Israel wieder zu verlassen und den Versuch zu machen, in der deutschen Bundesrepublik eine geeignete Existenz zu finden. Das führte dann zu der illegalen Einreise nach Bayern im Juni 1953.

Die Illegalität dieser Einreise war darauf zurückzuführen, daß es damals völlig unmöglich war von Israel aus ein Visum für

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

die Bundesrepublik zu bekommen. Die Ausstellung eines solchen Visums für die Bundesrepublik Deutschland war vom Staate Israel ausdrücklich verboten.

Es folgte dann die Auswanderung der Familie Szmigiel nach Brasilien. Auch in Brasilien konnte sich die Familie nicht halten, da alle Familienangehörigen das tropische Klima durchaus nicht vertrugen. Darum ist die Familie Szmigiel im Jahre 1955 wieder nach Israel zurückgekehrt, wo Herr Szmigiel erneut erkrankte und die Arbeit in seinem Beruf nicht mehr durchführen konnte. Deswegen hat er sich entschlossen, mit einem Visum der deutschen Abteilung beim englischen Konsulat in Haifa zusammen mit seiner Frau und den zwei Kindern nach Mannheim zu gehen, weil er dort von einem Verwandten, dem deutschen Staatsangehörigen Ludwig Flurmann in Mannheim aufgenommen werden konnte. Herr Szmigiel will nun in Mannheim einen Beruf aufnehmen, den er gesundheitlich vertragen kann. Ein schweres Schicksal soll hier endlich zur Ruhe kommen.

2. Ich beantrage die Aufhebung des gegenüber Herrn Haim Szmigiel (Mond) vom Amt für öffentliche Ordnung in München erlassenen Aufenthaltsverbots vom 3.8.1953 mit folgender weiterer Begründung:

Das vom Amt für öffentliche Ordnung in München ausgesprochene Aufenthaltsverbot hat damals auf Intervention des bayrischen Innenministers nicht zu einer Ausweisung geführt. Das Aufenthaltsverbot liegt sieben Jahre zurück. Es hat sich auf Frau und Kinder des Herrn Szmigiel überhaupt nicht erstreckt. Herr Szmigiel selbst ist eine völlig unbescholtene Persönlichkeit. Aus dem Strafregisterauszug geht nichts anderes hervor, als die sechswöchige Gefängnisstrafe, die er im Jahre 1953 wegen der illegalen Einwanderung nach Bayern erhalten hat. Schon aus rein menschlichen Gründen muß der unheimlichen Wanderung, der Herr Szmigiel seit seinem 16. Lebensjahr ausgesetzt war, ein Endpunkt gegeben werden. Man kann nicht, wie dies in der Bundesrepublik mit vollem Recht geschieht, sich gegen jede Regung des Antisemitismus wenden, aber andererseits Juden aus dem Lande vertreiben,

The document contains several paragraphs of text, which are extremely faint and difficult to read. The text appears to be a formal report or letter, possibly related to a business or legal matter. The content is largely illegible due to the low contrast and quality of the scan. There are two circular punch holes visible on the right side of the page.

die hier endlich wieder zu einem normalen Leben gelangen wollen. Man kann dies erst recht nicht in einer Zeit, in der Zehntausende von ausländischen Arbeitskräften für die Bundesrepublik gewonnen werden.

Das Amt für öffentliche Ordnung in München dürfte auch an dem Fall Szmigiel nicht mehr interessiert sein. Es sollte jetzt m.E. ausschließlich Sache des Polizeipräsidiums in Mannheim sein, über die Zulässigkeit des Aufenthalts der Familie Szmigiel zu entscheiden. Voraussetzung hierfür ist aber die Aufhebung des Aufenthaltsverbotes durch das Amt für öffentliche Ordnung in München vom 3.8.1953.

Das Polizeipräsidium in Mannheim - Abteilung Ausländer-Polizei erhält von mir eine Abschrift dieses Schreibens.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

gez. Dr. Heimerich

Zentralrat der Juden in Deutschland
zu Händen von Herrn Dr. B.G. van Dam
Generalsekretär

D ü s s e l d o r f

Fischerstrasse 49

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to contain several lines of cursive or semi-cursive script.

Aktenvermerk am 28. 7. 60.

München

Anzeige Landpol. Lt. Wilfratshausen v. 10. 7. 53
tate am 29/30. 6. 53 als Zustände d.
Grenze überschritten in sich in Regierungslage
Führerwelt aufgehalten ^{einen} streifende Bundes
republik gültigen Pap. - Strafbefehl
auf 6 Wochen Gefängnis. Anweisung de
seit 14. 7. 53 erlassenen Untersuchungsbeft

Aufenthaltsverbot des Straßes für
öffentl. Ordnung in München v. 3. 8. 53
wegen der erfolgten Bestrafung

Rein Strafrechtsverfahren außer übige
6 Wochen.

Klage Rt. & taten Beweld München

in das Verwaltungsgericht v. 12. Aug. 1953

gegen die Anweisung für Adh. n. 7 andere
Fristversäumnis da kein Bestweideverfahren
vorlie. → Abweisung der Aufhebung.

Klage durch Fortbeide. Rt. B. sollte
keine Teilnahme vorgelegt, nur die Kosten
tragen

Mannheim

23.6.60. Mit. beantragt Aufenthalt
haltverbot - Fernreise an Amt in
München, da Bundesverwaltungsamt, Aus-
länderzentrale in Köln Aufenthaltverbot
v. 3.8.53 mitgeteilt hat. ~~Rechtsstreifen~~
~~17.2.52~~

München bezeugt ^{am 18.7.60} a. Mannheimer
n. will nach § 456 a St.P.O. Abwicklung
vollziehen lassen.

Auffrage ^{d. München} h.h., ob sich Aufenthaltverbot
auch auf Ehefrau u. Kinder ausgedehnt
wurde ist. München antwortet: Mit
wenn Zeitpunkt der Ausweisung unbestimmt.
Ausdehnung des Aufenthaltverbots auf
Ehefrau nicht feststellbar. Mit ~~setzt~~
bereits am 17.12.53 nach Brasilien
ausgewandert (wenn ^{München} ~~in~~
Lage Föhrenwald)

2 Kinder geb. 30.9.47. in Lübeck
18.1.51. u. Kaifa
wann geheiratet?

[Mit. hat in München 1946 geheiratet]
Frau u. Kinder waren 1953 in
München bzw.
Föhrenwald

Mannheim, den 27.7.1960

Konferenz mit Herrn Flurmann in Mannheim, U 3, 16/17 und seinem Vetter, Herrn Haim Szmigiel.

1. Herr S. ist in Warschau geboren und besaß die polnische Staatsangehörigkeit. Er wurde während des zweiten Weltkrieges von der Gestapo verhaftet und in das Konzentrationslager Flossen- burg in der bayrischen Oberpfalz gebracht. Dort war er bis 1945 und kam dann in ein DP-Lager nach Feldafing am Starnber- ger See bis 1947. Dann versuchte er mit dem Schiff Exodus nach Israel auszuwandern. Das Schiff konnte aber dort nicht landen und wurde von den Engländern eingebracht. Nur ein Teil der jüdischen Schiffsinsassen kamen später nach Israel. S. wurde aber mit anderen Juden von den Engländern nach Hamburg gebracht und kam dann in ein Durchgangslager bei Lübeck; dort musste er bis 1948 bleiben. In diesem Jahr konnte er nach Is- rael auswandern und blieb dort bis 1953.

Im Jahre 1953 ist S. illegal nach Deutschland gekommen, weil er das israelische Klima absolut nicht vertrug. Im ganzen sollen damals ca. 800 Juden illegal über die deutsche Grenze gegangen sein. S. hat einen israelischen Paß aber kein Visum. Er verbarg sich dann zunächst im jüdischen Lager ^{Föhren} ~~Bornwald~~ bei Wolfsratshausen mit Frau und zwei Kindern. Er meldete sich dann aber freiwillig bei der Münchner Polizei, die ihn ver- haftete. Er wurde zu 6 Wochen Gefängnis wegen des illegalen Grenzübertritts verurteilt und kam dann wieder in das jüdische Lager. Von dort wanderte er mit seiner Familie nach Brasilien aus. S. konnte auch in Brasilien das Klima absolut nicht ver- tragen und kam deshalb 1955 wieder nach Israel, wo er als Baggerführer tätig war, bis er erneut erkrankte. Jetzt ist S. mit einem Dreimonatsvisum des englischen Konsulats in Haifa zusammen mit seiner Frau und zwei Kindern nach Mannheim ge- kommen und von seinem Verwandten, Herrn Flurmann, aufgenommen

Kontakten mit Herrn Fischer in Mannheim, u. a. IV und
seiner Vater, Herrn Heim Böttger.

1. Herr S. ist in diesem Rahmen und dass die politische Lage
ausdrücklich. Er wurde während des zweiten Weltkrieges von
der Gestapo verhaftet und in das Konzentrationslager Plötzensee
gebracht. In der bayrischen Staatskanzlei verweilt. Dort war er bis
1945 und kam dann in ein Plötzensee nach Kehlheim am Starnberg-
see bis 1947. Dann verweilt er mit dem Gottlieb Exner
nach Israel ausgewandert. Das Gottlieb Exner dort nicht
Istanbul und weiter von den Angehörigen einleitet. Nur ein Teil
der jüdischen Flüchtlinge nach Israel.
wurde dort mit anderen Leuten von den Angehörigen nach Hamburg
gebracht und kam dann in ein Durchgangslager bei Lübeck. Dort
blieb er bis 1948. In diesem Jahr konnte er nach Is-
rael auswandern und blieb dort bis 1953.

In Jahre 1953 ist S. Israel nach Deutschland gekommen, weil
er den israelischen Staat absolut nicht verteidigen kann.
Sollen dabei ca. 500 Juden Israel über die deutsche Grenze
gekommen sein. S. hat einen israelischen Pass aber kein Visum.
Er verbleibt sich dann einige im jüdischen Lager Ramat Gan bei
Tel Aviv zusammen mit zwei anderen. Er meldete sich
dann über die israelische Konsulate in Berlin, die ihn ver-
weilte. Er wurde zu einem Gefängnis wegen des illegalen
Einkaufs von Werten verurteilt und kam dann wieder in das jüdische
Lager. Von dort meldete er sich seiner Familie nach Israel
an. S. konnte auch in Israel das gleiche passiert nicht ver-
weilte und kam deshalb 1955 wieder nach Israel, wo er als
Bürgerlicher tätig war, bis er erneut verurteilt. Jetzt ist
S. mit einer Dienstverpflichtung des israelischen Konsulats in Berlin
zusammen mit seiner Frau und zwei Kindern nach Ramat Gan ge-
kommen und von seinen Verwandten, Herrn Fischer, aufgenommen.

worden. Der Paß von S. läuft noch bis zum 16.5.1962. Die Ankunft in Mannheim erfolgte am 18.6.60, die polizeiliche Anmeldung am 22.6.60.

Für heute wurde S. zum Polizeipräsidium vorgeladen. Der Paß wurde ihm abgenommen und Fingerabdrücke wurden gemacht. Es wurde ihm auf dem Polizeipräsidium erklärt, daß er seit 1953 Aufenthaltsverbot für Deutschland habe. Es wurde dem S. auf der Polizei der Rat gegeben, sich meiner anwaltschaftlichen Hilfe zu bedienen. S. ist nach seinen Angaben zweifellos polnischer Herkunft, obwohl er ausgezeichnet deutsch spricht. Seine Frau stammt aus Litzmannstadt. Sie ist dort 1926 geboren. Auch die Eltern der Frau lebten in Litzmannstadt und sind wohl Deutsche gewesen.

Herr Flurmann erklärte noch, daß er für seinen Vetter bürgt und für seinen und seiner Familie Unterhalt aufkommt.

2. Ich habe in dieser Sache heute morgen mit Herrn Amtmann Halkenhäuser vom Polizeipräsidium telefoniert.

Ich bat ihn, mir morgen Akteneinsicht zu gewähren, was Herr Halkenhäuser zusagte.

Herr Halkenhäuser bemerkte, daß Herr S. sich im Jahre 1953 in München als ledig ausgegeben habe; er habe erst in München geheiratet. Des weiteren sagte Herr Halkenhäuser, daß ein in München erlassener Ausweisungsbefehl nur von der Münchner Behörde aufgehoben werden könne.

Schließlich empfahl Herr Halkenhäuser noch, daß ich mich in dieser Sache auch mit dem Staatsangehörigkeitsreferat, Oberrechtsrat Granzau, in Verbindung setze.

08-2-13-000

Vom Meldepflichtigen auszufüllen!

Anmeldebestätigung

Vor- u. Zuname:

Haim Szmigiel (Mond)

Familienstand verh.

Beruf Baggerführer

Geburtsdatum 11.11.1924

Geburtsort Warschau

.....
hat sich heute — mit den umseitig verzeich-
neten Familienangehörigen — für Mannheim

U 3,16-17 Straße Nr.
Platz

für dauernd¹⁾ — vorübergehend¹⁾ — an-
gemeldet.

Bisheriger Wohnort und Wohnung

Israel: Kirvat -

Motzkin, Sadia-Geon
12

Bisheriger Wohnort und Wohnung werden
beibehalten¹⁾ — werden nicht beibehalten¹⁾

(Verheiratete Arbeitnehmer mit mehrfachem
Wohnsitz erhalten ihre Lohnsteuerkarte von
der Gemeindebehörde des Orts, in welchem
sich die Familie befindet.)

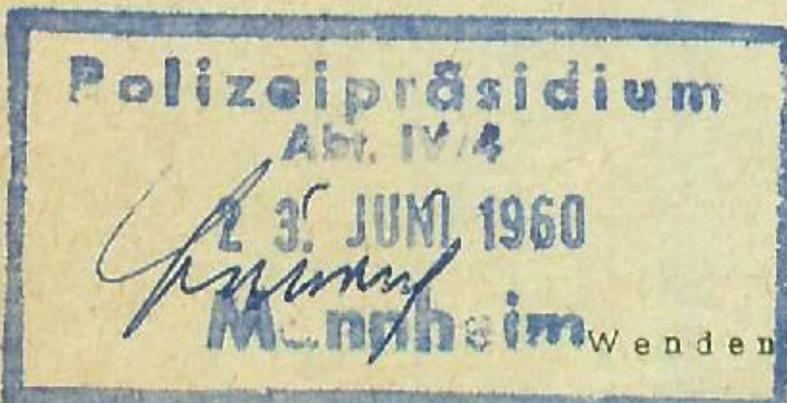
Kennkarte/Personalausweis

Israel. Paß

Kennort Haifa

Kenn-Nr. 182133

Mannheim, den 22. Juni 19 60



Familienangeh

Ehefrau

.....
(Vor- und Geburtsname)

geboren am

in

.....
(Kennkarte,
Personalausweis-Nr.)

Kinder

1.
(Vorname)

geboren am

in

2.
(Vorname)

geboren am

in

3.
(Vorname)

geboren am

in

4.
(Vorname)

geboren am

in